

Stenographischer Bericht

16. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 2. Juni 1954.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind Abg. Afritsch und Landerat Prirsch (344).

Auflagen:

Bericht des Landeskulturausschusses, Beilage Nr. 40, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz, womit Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrs-gesetz-GVG,);

Antrag der Abg. Koller, Wallner, Dr. Allitsch, Stöffler, Hofmann-Wellenhof und Weidinger, Einl.-Zl. 127, betreffend den Wiederaufbau des Bahnhofes Fehring;

Antrag der Abg. Strohmayer, DDr. Hueber, Scheer, Peterka und Hafner, Einl.-Zl. 128, betreffend Einführung eines Vergebungsausschusses (Ergänzung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926);

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 130, betreffend den künftigen Erwerb der Liegenschaften EZ. 1044, 1045 und 1047, KG. III. Geidorf;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, Gesetz über die Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal (Berufsjägerprüfung);

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 132, betreffend eine Zulage an Frau Ilse Redl, Witwe nach dem techn. Inspektor Ing. Gustav Redl des Straßenbauamtes Hartberg;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 134, über die Zurechnung von Jahren zur Ruhegenüßbemessung für den Rechnungsssekretär i. R. Josef Witzmann mit Wirkung ab 1. März 1954;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 135, über die Zuerkennung einer a.-o. Zulage zur Witwenpension der Hausschlosserswitwe Marianne Koweindl mit Wirkung ab 1. März 1954;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 136, über die Zurechnung von drei Biennien zwecks Bemessung des Ruhegenusses nach der 6. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe III für den mit 31. Mai 1954 in den dauernden Ruhestand versetzten Regierungsoberbaurat Dipl. Ing. Manfred Seiner vom Landesbauamt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 137, betreffend den Ankauf der Häuser Graz, Heinrichstraße Nr. 33, Rosenberggürtel Nr. 13 und Rosenberggürtel, Nr. 19 samt Grundstücken (344).

Zuweisungen:

Anträge, Einlaufzahlen 127 und 128 der Landesregierung;

Regierungsvorlagen, Einlaufzahlen 130, 132, 134, 135, 136 und 137 dem Finanzausschuß;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39 dem Landeskulturausschuß (344).

Anträge:

Antrag der Abg. Hafner, DDr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Ing. Kalb und Peterka, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Judendarbeitslosigkeit durch Einführung eines Werkschulplanes im Landesbereich;

Antrag der Abg. DDr. Hueber, Ing. Kalb, Scheer, Peterka, Strohmayer und Hafner, betreffend Einführung eines steiermärkischen Höfegesetzes;

Antrag der Abg. Lendl, Hofmann, Schabes, Opershall und Lackner, betreffend Gewährung einer dreizehnten Fürsorgerente und Angleichung der Fürsorge-Richtsätze in Steiermark (344).

Anfragen:

Anfrage der Abg. Strohmayer, Hafner, Scheer, Ing. Kalb, DDr. Hueber und Peterka an den Herrn Landeshauptmann Krainer, betreffend Partisanendenkmal und Partisanenaufmarsch in Graz;

Dringliche Anfrage der Abg. Rösch, Bammer, Sebastian, Hofmann, Hofbauer, Lackner, Lendl und Wurm an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier, betreffend Novellierung der steirischen Laufbildordnung, LGBl. Nr. 87/1929, in der gegenwärtigen Fassung;

Dringliche Anfrage der Abg. Scheer, DDr. Hueber, Ing. Kalb, Strohmayer, Hafner und Peterka an den Herrn Landesrat DDr. Blazizek, betreffend die Verzögerung und nicht zu verantwortende Verschleppung der Behandlung des Gesetzes über die Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens in Steiermark sowie der damit verbundenen Kurtaxenregelung (345).

Wahlen:

Wahlen in den Untersuchungsausschuß zur Untersuchung der Fleischdiebstähle im Landeskrankenhaus Graz (361).

Wahl des Abg. Dr. Kaan an Stelle des Abg. Wegart als Ersatzmann in den Landeskulturausschuß (362).

Verhandlungen:

Anfrage der Abg. DDr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Peterka und Hafner an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend Wahrung der Landeskompetenz für das Rundfunkwesen.

Beantwortung der Anfrage durch Landeshauptmann Krainer (345).

Bericht des Landeskulturausschusses, Beilage Nr. 40, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz, womit Vorschriften über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrs-gesetz-GVG,).

Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (346).

Redner: Abg. Rösch (347), Abg. DDr. Hueber (350), Abg. Oswald Ebner (352), Abg. Pölzl (354), Abg. Doktor Kaan (354), Abg. Ertl (357), Abg. Edlinger (357), Abg. Dr. Pittermann (358), Abg. Oswald Ebner (359), Abg. Rösch (359), Abg. Pölzl (360), Berichterstatter Abg. Hegenbarth (360).

Abstimmung über die vorliegenden Anträge (361).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Vorhaben der außerordentlichen Gebarung.

Berichterstatter: Abg. Bammer (362).

Redner: Abg. Dr. Speck (362).

Annahme des Antrages (363).

Dringliche Anfrage der Abg. Rösch, Bammer, Sebastian, Hofmann, Hofbauer, Lackner, Lendl und Wurm an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier, betreffend Novellierung der steirischen Laufbildordnung, LGBl. Nr. 87/1929, in der gegenwärtigen Fassung.

Begründung der Anfrage: Abg. Wurm (363).

Beantwortung der Anfrage: Lhstv. Dipl. Ing. Udier (363).

Dringliche Anfrage der Abg. Scheer, DDr. Hueber, Ing. Kalb, Strohmayer, Hafner und Peterka an den Herrn Landesrat DDr. Blazizek, betreffend die Verzögerung und nicht zu verantwortende Verschleppung der Behandlung des Gesetzes über die Regelung des

Heilquellen- und Kurortwesens in Steiermark sowie der damit verbundenen Kurtaxenregelung.

Begründung der Anfrage: Abg. Scheer (366).

Beantwortung der Anfrage: LR. DDr. Blazizek (366).

Beginn der Sitzung: 17 Uhr 10 Minuten.

1. Präsident Wallner: Hoher Landtag! Ich eröffne die 16. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere auch die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich Landesrat Prirsch und Abg. Afritsch.

Der Landeskulturausschuß hat die Beratungen über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz, womit Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrsgesetz), abgeschlossen.

Der Ausschuß hat über das Ergebnis dieser Beratungen einen schriftlichen Bericht erstattet, der als Beilage Nr. 40 aufliegt.

Dieser Bericht wird mit der vom Landeskulturausschuß beschlossenen Fassung der Gesetzesvorlage und einem begedruckten Minderheitsantrag bei Abstandnahme von der vierundzwanzigstündigen Auflagefrist den ersten Gegenstand der heutigen Beratungen bilden.

Sodann werden wir uns, wie ich gleichfalls anlässlich der Einladung zur heutigen Sitzung bekanntgegeben habe, mit Wahlen in den in der letzten Landtagssitzung eingesetzten Untersuchungsausschuß befassen. Schließlich beantrage ich eine Wahl in den Landeskulturausschuß und als letzten Punkt auf die heutige Tagesordnung zu setzen die Beratungen über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Vorhaben der außerordentlichen Gebarung.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in der heute vormittags stattgefundenen Sitzung die Vorberatung über diese Gesetzesvorlage durchgeführt. Außerdem erscheint die Verabschiedung dieses Gesetzes dringlich.

Ich ersuche die Abgeordneten, die dieser Tagesordnung zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Die Tagesordnung ist mit der erforderlichen Mehrheit von über zwei Dritteln angenommen.

Es liegen auf:

Abgesehen von der Beilage Nr. 40, welche das Grundverkehrsgesetz beinhaltet,

der Antrag der Abgeordneten Koller, Wallner, Dr. Allitsch, Stöffler, Hofmann-Wellenhof und Weidinger, Einl.-Zl. 127, betreffend den Wiederaufbau des Bahnhofes Fehring,

der Antrag der Abgeordneten Strohmayer, Dr. Hueber, Scheer, Peterka und Hafner, Einl.-Zl. 128, betreffend Einführung eines Vergabungsausschusses (Ergänzung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926),

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 130, betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaften Einl.-Zl. 1044, 1045 und 1047, K.-G. III Geidorf,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, Gesetz über die Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal (Berufsjägerprüfung),

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 132, betreffend eine Zulage an Frau Ilse Redl, Witwe nach dem techn. Inspektor Ing. Gustav Redl des Straßenbauamtes Hartberg,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 134, über die Zurechnung von Jahren zur Ruhegenußbemessung für den Rechnungssekretär i. R. Josef Witzmann mit Wirkung ab 1. März 1954,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 135, über die Zuerkennung einer a.-o. Zulage zur Witwenpension der Hausschlosserswitwe Marianne Koweindl mit Wirkung ab 1. März 1954,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 136, über die Zurechnung von 3 Biennien zwecks Bemessung des Ruhegenusses nach der 6. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe III für den mit 31. Mai 1954 in den dauernden Ruhestand versetzten Regierungsoberbaurat Dipl. Ing. Manfred Seiner vom Landesbauamt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 137, betreffend den Ankauf der Häuser Graz, Heinrichstraße Nr. 33, Rosenberggürtel Nr. 13 und Rosenberggürtel Nr. 19 samt Grundstücken.

Ich werde die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke mit Ausnahme der Beilage Nr. 40, die das Grundverkehrsgesetz beinhaltet, vornehmen, wenn kein Einwand vorgebracht wird. (Pause.) Ein Einwand wird nicht vorgebracht.

Ich weise zu:

Die Anträge Einlaufzahlen 127 und 128 der Landesregierung,

die Regierungsvorlagen Einlaufzahlen 130, 132, 134, 135, 136 und 137 dem Finanzausschuß,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, dem Landeskulturausschuß.

Für die Berichterstattung der Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Strohmayer, Dr. Hueber, Scheer, Peterka und Hafner, Einl.-Zl. 128, betreffend Einführung eines Vergabungsausschusses (Ergänzung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926) wird eine Frist bis 30. Juni 1954 gesetzt.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen und zur vorerwähnten Fristbestimmung an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben.

Eingebracht wurden folgende Anträge bzw. Anfragen:

Antrag der Abgeordneten Hafner, Dr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Ing. Kalb und Peterka, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch Einführung eines Werkschulplanes im Landesbereich,

Anfrage der Abgeordneten Strohmayer, Hafner, Scheer, Ing. Kalb, Dr. Hueber und Peterka

an den Herrn Landeshauptmann Krainer, betreffend Partisanendenkmal und Partisanenaufmarsch in Graz,

Antrag der Abgeordneten Dr. Hueber, Ing. Kalb, Scheer, Peterka, Strohmayer und Hafner, betreffend Einführung eines steiermärkischen Höfegesetzes,

Antrag der Abgeordneten Lendl, Hofmann, Schabas, Operschall und Lackner, betreffend Gewährung einer dreizehnten Fürsorgerente und Angleichung der Fürsorge-Richtsätze in Steiermark.

Die gehörig unterstützten Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Weiters wurden eingebracht:

Dringliche Anfrage der Abgeordneten Rösch, Bammer, Sebastian, Hofmann, Hofbauer, Lackner, Lendl und Wurm an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier, betreffend Novellierung der steirischen Laufbildordnung, LGBl. Nr. 87/1929, in der gegenwärtigen Fassung,

Dringliche Anfrage der Abgeordneten Scheer, Dr. Hueber, Ing. Kalb, Strohmayer, Hafner und Peterka an den Herrn Landesrat DDr. Blazizek, betreffend die Verzögerung und nicht zu verantwortende Verschleppung der Behandlung des Gesetzes über die Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens in Steiermark sowie der damit verbundenen Kurtaxenregelung. Diese dringliche Anfrage hat nicht die notwendige Unterstützung, ich muß daher die Unterstützungsfrage stellen und bitte jene Abgeordneten, die diese dringliche Anfrage unterstützen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Sie hat die notwendige Unterstützung, ich werde sie daher ebenfalls vor Schluß der Sitzung in Behandlung nehmen.

Hohes Haus! In der letzten Landtagssitzung am 6. Mai 1954 haben die Abgeordneten Doktor Hueber, Scheer, Strohmayer, Peterka und Hafner an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer eine Anfrage, betreffend Wahrung der Landeskompetenz für das Rundfunkwesen, gestellt.

Der Herr Landeshauptmann wird diese Anfrage mündlich beantworten. Ich erteile ihm hiezu das Wort.

Landeshauptmann Josef Krainer: Meine Frauen und Herren des Steiermärkischen Landtages! Die Abgeordneten Dr. Hueber, Scheer und Genossen haben an mich eine Anfrage gerichtet, ob wir wohl die Kompetenz im Rundfunkwesen des Landes entsprechend wahrnehmen. Ich habe darauf folgende Antwort:

Die Landesregierung ist nicht nur bereit, ebenso wie die Vorarlberger Landesregierung, Maßnahmen zur Wahrung der Landeskompetenz für das Rundfunkwesen und damit zur Wahrung des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu unternehmen, sondern sie hat derartige Schritte mehrmals gesetzt.

Schon in der Sitzung vom 1. April 1947 war die Landesregierung mit Beschluß des Hohen Landtages Nr. 101 aufgefordert worden, die notwendigen Schritte bei der Besatzungsmacht zu unternehmen, um die Übernahme des Rundfunks durch die Steiermärkische Landesregierung herbeizuführen. Diesem Wunsch ist allerdings eine Verwirklichung versagt geblieben. Das britische Element hat durch den Botschafter Sir Harold Caccia die Sendergruppe Alpenland der Bundesregierung übergeben. Nach diesem Übergabeakt zu Beginn dieses Jahres sandte das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe an die Steiermärkische Landesregierung die Einladung, zwei Vertreter des Landes Steiermark in den Beirat der öffentlichen Verwaltung für das österreichische Rundspruchwesen zu entsenden. Die Landesregierung hat in ihrer Antwort grundsätzlich darauf hingewiesen, daß sie in ihrer Sitzung vom 26. Jänner 1954 beschlossen hat, die Bundesregierung zu ersuchen, dem Lande das Verfügungsrecht über den Rundfunk in der Steiermark einzuräumen. Die Landesregierung müsse daher jede Neuregelung ablehnen, die diesen Erfordernissen nicht Rechnung trägt. Der Bundesregierung wurde weiter mitgeteilt, daß die Entscheidung darüber, ob Vertreter der Steiermark in den Wiener Beirat zu entsenden seien, von der vorherigen Klärung der Frage abhängig sei, ob diesem Verlangen der Steiermark nach dem Verfügungsrecht über den Grazer Sender Rechnung getragen werde.

Inzwischen hat nun die Vorarlberger und auch die oberösterreichische Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 138 Abs. 2 B.-VG. über die Zuständigkeit des Landes auf dem Gebiete des Radiowesens an den Verfassungsgerichtshof gerichtet. Der Verfassungsgerichtshof hat hiezu die Stellungnahme der übrigen Bundesländer eingeholt. Die Steiermärkische Landesregierung hat hierauf in ihrer Sitzung vom 26. Mai beschlossen, zu diesen Anträgen der oberösterreichischen und Vorarlberger Landesregierung dem Verfassungsgerichtshof gegenüber positiv Stellung zu nehmen und die Kompetenz des Landes für das Rundfunkwesen zu beanspruchen, insoweit nicht die technische Seite des Rundfunkwesens als zweifellos elektrische Anlage in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zufällt.

Das Land Steiermark hält deshalb an der Forderung nach dem Verfügungsrecht über den Rundfunk fest, weil wir es für unbedingt notwendig erachten, daß der Rundfunk allen Hörern eine objektive Nachrichtengebung ohne Parteieneinfluß vermittelt und weil wir auch darauf bedacht sein müssen, daß die wertvollen künstlerischen und kulturellen Kräfte der Stadt Graz und der übrigen Steiermark Beschäftigung finden, da das Land eine Verpflichtung hat, diesen zu einer Erwerbsmöglichkeit zu verhelfen. Die bisherigen Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung haben durch eine zentrale Abführung der Hörerbeiträge für den Grazer Rundfunk bereits zu einem monatlichen Ein-

nahmeverlust von fast einer Viertelmillion Schilling geführt. Dieser Betrag wird letzten Endes den Künstlern und anderen Kulturschaffenden in Graz entzogen.

Ich kann daher die Anfragesteller versichern, daß bisher keine Unterlassung in der Verteidigung der Rechte des Landes auf dem Rundfunkssektor erfolgt ist und daß auch weiterhin die Bemühungen dahin gerichtet sind, dem Land seine Rechte zurückzuerhalten. Im übrigen sehen wir mit Interesse der in Kürze zu erwartenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes entgegen, die auch die Verhandlungen über die Neugestaltung des österreichischen Rundfunks entscheidend beeinflussen wird.

Abg. **Taurer**: Ich stelle den Antrag auf Eröffnung der Wechselrede.

Präsident: Ich ersuche die Abgeordneten, welche den Antrag unterstützen, eine Hand zu erheben. (Nach einer Pause.) Der Antrag ist angenommen.

Ich muß mitteilen, daß die Wechselrede erst bei der nächsten Sitzung des Landtages stattfinden wird, weil die Geschäftsordnung bestimmt, daß nach der 5. Nachmittagsstunde eine Wechselrede nicht stattfinden darf.

Ich gebe ferner folgendes bekannt:

In der letzten Landtagssitzung haben die Abgeordneten Dr. Pittermann, Stöffler, Dr. Allitsch, Ing. Koch, Dr. Kaan, Oswald Ebner, Sophie Wolf und Hirsch an den Herrn Landesrat Dr. Blazizek eine Anfrage, betreffend den Artikel der Arbeiterzeitung vom 27. März 1954 mit der Überschrift „Fleischer, Nonnen und Mörder“ gestellt. Landesrat Dr. Blazizek hat damals erklärt, daß er die Anfrage schriftlich beantworten wird. Die schriftliche Antwort ist gestern eingelangt. Sie wurde dem erstunterschiedenen Anfragesteller zugestellt.

Auch haben in der letzten Landtagssitzung die Abgeordneten Scheer, Dr. Hueber, Strohmayer, Hafner und Peterka an den Herrn Landesrat Dr. Blazizek eine Anfrage, betreffend die Unangemessenheit der Preise von Fleischlieferungen an das Landeskrankenhaus Graz und deren mangelnde Überprüfung durch die Anstaltsdirektion gestellt. Landesrat Dr. Blazizek hat damals erklärt, auch diese Anfrage schriftlich beantworten zu wollen. Die schriftliche Beantwortung ist gleichfalls gestern eingelangt. Sie wurde dem erstunterschiedenen Anfragesteller zugestellt.

Wir kommen zur Tagesordnung.

1. Bericht des Landeskulturausschusses, Beilage Nr. 40, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 37, Gesetz, womit Vorschriften über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrsgesetz-GVG.).

Berichterstatter ist Abg. **Hegenbarth**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Hegenbarth**: Hoher Landtag! Der Verfassungsgerichtshof in Wien hat im Juni vorigen Jahres das Bundesgesetz über die Regelung des Grundstückverkehrs aufgehoben aus dem einfachen Grunde, weil nach der Meinung des Verfassungsgerichtshofes der Bund für eine derartige Regelung nicht zuständig ist und die Erlassung derartiger Gesetze in die Kompetenz der Länder fällt. Damit hat das Grundverkehrsgesetz, welches seit 1919 bestanden hat, sein Ende gefunden. Dieses Grundverkehrsgesetz war der Nachfolger der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1915, womit der erste gesetzliche Eingriff in den bis dahin vollkommen freien landwirtschaftlichen Grundverkehr erfolgte. Das Grundverkehrsgesetz hat sich segensreich ausgewirkt, es wurde dadurch der Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstücken wirkungsvoll entgegengetreten und es war möglich, diesen Grundverkehr in gesunde Bahnen zu lenken.

Nun hat der Landeskulturausschuß die Aufgabe gehabt, in mehreren Sitzungen die von der zuständigen Abteilung erstellte Vorlage zu beraten und hiezu Anträge zu stellen. Ich kann mit Freude feststellen, daß alle 3 im Landeskulturausschuß vertretenen Parteien im vorhinein einig waren, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes notwendig ist, wenngleich naturgemäß die Meinungen, wie weit das Gesetz zu gehen hat, auseinandergingen. Das neue Grundverkehrsgesetz, das beschlossen werden soll, ist abgestellt auf das Ziel, den landwirtschaftlichen mittleren und kleinen Besitz zu erhalten, zu stärken und zu festigen. Es ist dadurch kaum möglich, kleine oder mittlere bäuerliche Grundbesitze zur Neuerrichtung oder Erweiterung von Großgrundbesitz zu verwenden.

Der Landeskulturausschuß hat sich in 3 Sitzungen mit dieser Vorlage befaßt und ist bei fast allen Paragraphen und Absätzen des Gesetzes zu einer einheitlichen Auffassung gekommen. Lediglich bei einem Punkt war das nicht möglich. Dazu hat die sozialistische Landtagsfraktion einen Minderheitsantrag gestellt.

In Ergänzung des Berichtes des Landeskulturausschusses möchte ich noch eine kleine Richtigstellung vornehmen. Im § 14 2. Satz weist die Vorlage einen Druckfehler auf. Der Satz lautet: „Die Mitglieder sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes in der Regel eine Woche vor der Sitzung gegen Zustellnachweis einzuladen.“ Im Landeskulturausschuß hat der einvernehmliche Beschluß gelautet: „Die Mitglieder sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel eine Woche vor der Sitzung gegen Zustellnachweis einzuladen.“ Ich möchte diese Richtigstellung vorgenommen haben.

Hoher Landtag, ich bin fest überzeugt, daß mit Gesetzgebung dieser Vorlage ein wichtiger Schritt getan wird zur Sicherstellung des kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Besitzes und darf daher namens des Landeskulturausschusses das Hohe Haus bitten, diesem Gesetz zuzustimmen.

Abg. Rösch: Hoher Landtag! Durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Juni 1953 wurde eine Frage neu aufgerollt, die durch ein Gesetz der provisorischen Staatsregierung im Jahre 1919 durch über 30 Jahre an sich zur Zufriedenheit geregelt war. Der Herr Berichterstatter hat schon hervorgehoben, daß sich das bisher bestandene Grundverkehrsgesetz sehr günstig ausgewirkt hat. Ich darf hier vielleicht, bevor ich mich näher mit dem vorliegenden Beschluß des Landeskulturausschusses und dem Gesetz beschäftige, persönlich von mir aus folgende Feststellung machen: Es mutet eigenartig und unverständlich an, daß der Verfassungsgerichtshof das Gesetz aufgehoben hat und der Präsident des Verfassungsgerichtshofes Dr. Adamovich im Dezember 1953 noch ein Handbuch des Verwaltungsrechtes herausgegeben hat, in dem auf Seite 129 zu lesen ist, daß die Regelung in Grundverkehrsfragen in Gesetzgebung und Vollziehung Aufgabe des Bundes ist. Obwohl der Verfassungsgerichtshof schon eine andere Feststellung getroffen hatte, ist eine Berichtigung in dem Handbuch nicht erfolgt. Aber nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes war es also Aufgabe des Landes, nun an eine Regelung in den Grundverkehrsfragen heranzutreten.

Wir können in der Behandlung der ganzen Frage allerdings der zuständigen Abteilung nicht den Vorwurf ersparen, daß sie sehr lange gebraucht hat, bis sie eine solche gesetzliche Regelung dem Hohen Hause vorgelegt hat, denn am 24. Juni 1953 hat der Verfassungsgerichtshof sein Erkenntnis gefällt und erst in der 15. Sitzung des Steiermärkischen Landtages, am 6. Mai 1954, ist dann dieser vorliegende Entwurf aufgelegt worden. Es kam dann in einem ausnahmsweise wirklich sehr raschem Tempo zur Behandlung. Der Landeskulturausschuß hat in Non-Stop-Sitzungen getagt und hat dann die Vorlage ausgearbeitet, die heute dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorliegt.

Wir haben bereits im Landeskulturausschuß von Seiten der sozialistischen Fraktion grundsätzlich zur Frage des Grundverkehrsgesetzes Stellung genommen und erklärt, einzusehen, daß zur Verhinderung von Spekulationen mit land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden eine gesetzliche Regelung notwendig sei, obwohl wir an sich grundsätzlich nicht dafür zu haben sind, in die Freizügigkeit des Eigentums bei klein- und mittelbäuerlichen Betrieben einzugreifen. Ich darf aber bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß die sozialistische Fraktion sich sehr freuen würde, wenn dieselbe Einmütigkeit in der Auffassung wie bei der Frage beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Gründen auch in der Frage der Baugründe vorzufinden wäre. Auch zur Verhinderung der Spekulation mit Baugründen in den Städten und Gemeinden wäre es äußerst notwendig und zweckmäßig, einen Riegel vorzuschieben, um den dringenden Bedarf unserer Gemeinden, der seit Jahren nach einer gesetzlichen Regelung ruft, ohne Überzahlung der

Baugründe befriedigen zu können. Wenn wir grundsätzlich zu dem Grundverkehrsgesetz „ja“ gesagt haben, so natürlich insoweit, als gesetzliche Regelungen und Eingriffe in das Privateigentum unumgänglich notwendig gewesen sind. Der vom Referat ausgearbeitete Entwurf ging unserer Auffassung nach hier etwas zu weit. Wir haben daher auch dementsprechende Anträge eingebracht und bis auf einen einzigen Fall haben ja dann alle Parteien im Ausschuß übereinstimmend diesen Abänderungsanträgen oder jenen anderer Parteien zugestimmt.

Darf ich nun die unserer Meinung nach wesentlichsten Änderungen zu dem ursprünglichen Entwurf hervorheben: Im § 3 wurde durch Einführung des neuen lit. b eine Bestimmung getroffen, wonach Grundstücke, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören, die kleiner als ein halbes Hektar sind, nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Wir halten diese Bestimmung deshalb für wichtig, weil dadurch alle Schrebergärten und die ganz kleinen Grundstücke, die zu den Kleinstwirtschaften gehören, von dem komplizierten Verfahren vor der Grundverkehrskommission ausgenommen sind.

Die zweite Änderung, der wir auch im Ausschuß bereits die größte Bedeutung beigemessen haben, betrifft den in der Vorlage der Abteilung aufgeschienenen Absatz 3 des § 4. Dieser hat entgegen dem bisher bestehenden Bundesgrundverkehrsgesetz die Möglichkeit einer Auflagenerteilung bei der Zustimmung zu Rechtsgeschäften vorgesehen. Wir haben den Standpunkt vertreten, daß diese Möglichkeit der Grundverkehrskommission, Auflagen zu erteilen, ein viel zu weit gehendes Recht darstellt und alles das, was mit solchen zwangsweisen Auflagen zu erreichen ist, auch durch freie Vereinbarung mit den einzelnen Vertragspartnern erreicht werden kann. Wir stellen heute mit Freude fest, daß sich dieser Auffassung alle Parteien des Hohen Hauses angeschlossen haben und dieser Absatz 3 im § 4 einmütig gestrichen wurde.

Eine weitere Frage, der wir im Ausschuß eine wesentliche Bedeutung beigemessen haben, war, daß der Instanzenzug grundsätzlich in allen Fragen gewahrt bleiben soll, mit anderen Worten, daß also jedes Verfahren vor der Grundverkehrskommission bei der ersten Instanz, nämlich bei der Grundverkehrsbezirkskommission, beginnen soll. Dementsprechend wurde auch der § 11 abgeändert und nunmehr grundsätzlich festgelegt, daß die Grundverkehrsbezirkskommission in erster Instanz zuständig ist und von ihr der Instanzenzug zur Grundverkehrs-Landeskommission weitergeht. Diese Bestimmung findet aber erst ihre weitere Bedeutung im Zusammenhang mit dem neuen § 27 in der Vorlage, wie sie heute gedruckt dem Hohen Landtag vorgelegt wurde. Der neue § 27 sieht im Absatz 2 vor, daß ein konträktorisches Verfahren vor der Grundverkehrskommission durchgeführt werden kann unter bestimmten

Voraussetzungen. Die Einführung des kontraktorischen Verfahrens ist eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Zustand. Die sozialistische Fraktion steht auf dem Standpunkt, daß es notwendig ist, in einem so wesentlichen Verfahren, wo es sich um den Eingriff in die freie Verfügbarkeit des Eigentums handelt, wenigstens den Parteien Gehör zu verschaffen, damit jene, die davon betroffen sind, die Möglichkeit haben, vor der Grundverkehrskommission Stellung zu nehmen. Der neue Absatz 2 des § 27 sieht daher vor, daß die Grundverkehrs-Bezirkskommission, wenn die Kommission es für notwendig erachtet, ein mündliches Verfahren durchführen kann und daß bei der Grundverkehrs-Landeskommission ein solches mündliches Verfahren durchzuführen ist, wenn es eine der beiden Parteien verlangt.

Eine weitere Änderung gegenüber der Vorlage besteht darin, daß in dem ursprünglichen Referatsentwurf vorgesehen war, daß der Vorsitzende entweder ein Verwaltungsbeamter oder ein Richter sein kann. Es hat sich dann im Ausschuß die einheitliche Meinung durchgesetzt, daß es beim bisherigen Zustand bleiben soll, daß der Vorsteher des jeweiligen Bezirksamtes oder ein von ihm bestellter Richter den Vorsitz führen soll. Wir halten diese Regelung für die zweckmäßigste und beste, weil dieser Richter entsprechend unserer Gerichtsordnung unabhängig und nicht weisungsgebunden ist. Die Gefahr, einen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden zu bestellen, liegt unserer Auffassung nach eben darin, daß dieser unter gewissen Umständen vielleicht sich weisungsgebunden fühlen könnte. Dieser Gefahr ist damit vorgebeugt worden, daß die oben angeführte Bestimmung aus der Vorlage gestrichen wurde.

Die letzte, für uns wesentlich erscheinende Bestimmung betrifft die jetzt so formulierten „Schutzbestimmungen“ im § 25. Hier kam es ja im Landeskulturausschuß zu einer verhältnismäßig langen Diskussion. Es lag zuerst der Antrag des Klubs der ÖVP vor, dieses Rücktrittsrecht, das im bisherigen Grundverkehrsgesetz festgelegt war, überhaupt zu streichen. Der Grund für diesen Antrag war eine Empfehlung des Verfassungsdienstes und zwar wieder über Empfehlung des Justizministeriums, daß eine solche Regelung bereits weit in das Zivilrecht eingreifen würde und nicht in die Kompetenz des Landes fallen könnte. Nach längeren Verhandlungen wurde dann die jetzige Formulierung gefunden, die einen wesentlichen Vorteil gegenüber dem bisherigen Zustand darin hat, daß jetzt nicht nur der Verkäufer ein solches Rücktrittsrecht hat, sondern daß auch dem Käufer ein Rücktrittsrecht gewährleistet ist.

Der einzige Punkt, über den keine Einigung erzielt werden konnte, war die Frage der Einbeziehung der sogenannten Verwandtengeschäfte in den Gültigkeitsbereich dieses Gesetzes. Hoher Landtag! Die Auffassung der sozialistischen Fraktion zu dieser Frage war von

den ersten Minuten der Verhandlungen an die, daß wir auf den Standpunkt standen, Verwandtengeschäfte waren bisher im Bundesgrundverkehrsgesetz nicht genehmigungspflichtig — ich komme noch einmal zurück zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, dieses Gesetz habe sich segensreich ausgewirkt — und es ist daher nicht notwendig, daß man sie jetzt unter die Bestimmungen dieses Gesetzes stellt. Hätte der Verfassungsgerichtshof das Bundes-Grundverkehrsgesetz nicht aufgehoben, so hätte sicherlich kein Mensch daran gedacht, eine Novellierung vorzunehmen und die Verwandtengeschäfte darunter fallen zu lassen. Diese wären voraussichtlich in den nächsten 10 oder 20 Jahren noch genehmigungsfrei gewesen. Darüber hinaus wäre eine solche Bestimmung im Grundverkehrsgesetz solange wertlos, solange nicht gleichzeitig durch eine bundesgesetzliche Regelung die Rechtsgeschäfte nach dem Tode geregelt werden. Wir haben in diesem Zusammenhang immer wieder auf den im Nationalrat vorliegenden Regierungsentwurf eines Anerbengesetzes hingewiesen. In diesem Regierungsentwurf, der ins Anfangsstadium der Beratungen im Parlament gekommen ist, ist die willkürliche Erbfolge frei, es kann jeder Mensch testieren wie er will und nur dann, wenn er kein Testament errichtet, finden die Bestimmungen des Anerbengesetzes Anwendung oder wenn im Testament nur ein einziger Erbe angegeben ist, wenn also der Erblasser selbst schon im Sinne des Anerbengesetzes gehandelt hat und durch ein frei errichtetes Testament. Es ist wirklich nicht unwesentlich, die Begründungen zu dem Anerbengesetz durchzulesen, denn in den Begründungen zu diesem Gesetz im Entwurf des Bundes werden einige wirklich fundamentale Grundsätze festgelegt, von denen wir von der sozialistischen Fraktion wünschen, daß sie auch im Hohen Landtag bei Behandlung des Grundverkehrsgesetzes Beachtung finden würden. In den Erläuterungen zum Regierungsentwurf ist darauf hingewiesen, daß der Entwurf gegenüber seiner ursprünglichen Fassung weitgehend umgebildet wurde und daß diese Umbildung in der Hauptsache in der grundsätzlichen Herausnahme der willkürlichen Erbfolge zu erblicken ist. „Die Bestimmungen des zukünftigen Gesetzes sollen nur anwendbar sein, wenn der Bauer verstorben ist, ohne daß er die Übernahme des Hofes durch eine einzige Person verfügt hat. Diese Lockerung der Bestimmungen trägt mehrfachen Bedenken Rechnung, die gegen den Eingriff in die Testierfreiheit geltend gemacht worden sind, weil die Gefahr der Zerplitterung der Bauernhöfe weniger vom Erblasser droht, der selbst dafür sorgen wird, daß der kommenden Generation der Hof unversehrt erhalten bleibt, als vielmehr von der Seite der Erben, wenn eine letztwillige Verfügung nicht vorhanden ist.“ Diese sehr anerkennenden Worte für den in lebenslanger Arbeit begründeten Willen des Bauern, seinen Hof zusammenzuhalten, gelten unverändert

auch bei der Betrachtung des Grundverkehrsgesetzes. Der Entwurf sagt ferner: „Das Gesetz will nur Gutes, und zwar in erster Linie im Interesse der Bauern. Dies soll nicht mit einer Belastung der Bevölkerung und Beunruhigung, sondern mit solchen Maßnahmen in kluger Beschränkung erreicht werden, für die auch ein weniger einsichtsvoll Betroffener Verständnis aufzubringen vermag.“ Wenn die Bundesgesetzgebung selbst hier auf dem Standpunkt steht, es sei moralische Verpflichtung der Gesetzgebung, sich eine weise Beschränkung aufzuerlegen, dann glauben wir, daß diese weise Beschränkung auch im Steiermärkischen Landtag obwalten und man auch hier vor allem den Lebenden nicht verbieten sollte, was den Toten gestattet ist. Was wird die Folge sein? Wenn man dem Lebenden verbietet, ein Stück Grund seinem Sohne zu übergeben, so wird die Flucht in das Testament als Ausweg gesucht werden. Man wird warten, der junge Bauer oder das junge Mädchen wird warten müssen solange, bis der Vater stirbt und dann durch die willkürliche Erbfolge wird er oder sie als Eigentümer für dieses Grundstück eingetragen werden können.

Aber neben dieser Flucht ins Testament muß zwangsläufig eine gewisse Förderung der Landflucht überhaupt eintreten; wenn der junge Bauer, der Bauernsohn und die Bauerntochter gezwungen sind zu warten, bis der Vater stirbt, tritt die Frage auf, ob sie gewillt sind, auch so lange zu warten und ob sie dann nicht doch früher den Bauernhof verlassen und sich eine andere Beschäftigung suchen. Abg. Hegenbarth hat gemeint, dann sollen sie eben Landarbeiter werden, wir haben ein sehr schönes Landarbeitergesetz geschaffen und damit ist der Beruf gehoben worden und keine Schande mehr. Sicherlich hat der Hohe Landtag, das ist heute festzustellen, ein sehr gutes und fortschrittliches Landarbeitergesetz geschaffen, aber ich weiß nicht, ob vom jungen Bauernsohn oder von der Bauerntochter dieselbe Haltung in der Frage eingenommen wird. Das ist, glaube ich, stark zu bezweifeln. Ihr Denken ist wohl wesentlich anders und dahin gerichtet, daß sie eigentlich besitzlos werden sollen, um sich als Landarbeiter verdienen zu müssen. Das ihnen zuzumuten ist eine sehr harte Sache. Ich möchte darauf hinweisen, daß selbst das Anerbengesetz im weitgehenden Maße für die Abfertigung der weichenden Erben vorsorgt und nicht den Standpunkt vertritt, Landarbeiter werden ist auch ein ganz schöner Beruf.

Ein weiterer wesentlicher Punkt, der uns bei Betrachtung dieser Frage geleitet hat, ist meine Feststellung im Anfang meiner Ausführungen. Wir wehren uns dagegen, daß man die Freizügigkeit beim Eigentum innerhalb der Familie begrenzt. Man kann nicht auf der einen Seite, wenn die Gelegenheit günstig ist, große Reden hier im Landtag über Förderung der Familie und Familienpolitik halten, um auf der anderen Seite, wenn es sich darum dreht, dieser Familie

ihre Freizügigkeit über das, was sie sich selbst erworben hat, zu gewährleisten, zu erklären, hier hört die Freizügigkeit auf, hier muß man eingreifen, hier muß man die bauerliche Familie unter Kuratel stellen. Hier spricht man dem Bauer und seiner Ehegattin die Fähigkeit ab, selbst richtig zu entscheiden, ob es für den Bauernhof gesund ist, dieses Grundstück abzugeben oder nicht. Die Rechnung im Gesetzentwurf geht weiter, als es notwendig wäre. Die bisherige Regelung hat die freie Verfügbarkeit vorgesehen und wir stehen auf dem Standpunkt, man soll das auch in Zukunft weiter belassen. Ich darf daran erinnern, daß anlässlich der Budgetdebatte von allen Parteien zum Kapitel 7 sehr ausführlich und lange gesprochen wurde. Ich möchte Sie nur an 3 Stellen aus den Reden der damaligen Budgetdebatte erinnern. Abg. Dr. Hueber vom VdU hat damals zum Kapitel Familienpolitik erklärt: „Wir begrüßen diese Wendung und insbesondere jede Maßnahme, die auf dem Gebiete der Familienpolitik gesetzt wird, mag sie noch so gering sein.“ Heute wird er Gelegenheit haben, zu erklären: Er begrüßt die Maßnahmen auf dem familienpolitischen Sektor, indem er das Familieneigentum einschränkt. Ich weiß nicht, wie sich das mit den Ausführungen in der Budgetdebatte vereinbaren läßt. Aber auch der Herr Präsident des Steiermärkischen Landtages hat damals wirklich in sehr ernster Weise auf die Bedeutung des Bauerntums hingewiesen und erklärt: „Wir wollen bei allem unseren Beginnen, ob es sich nun um die Errichtung von Maschinengenossenschaften oder Maschinengemeinschaften handelt, an die Spitze unserer Bestrebungen stellen: Ein freies, eigenberechtigtes und selbständiges Bauerntum zu erhalten.“ Die freie Eigenberechtigung und die Selbständigkeit des Bauern wird, soweit es sich um die Familie dreht, für den Fall, daß die Vorlage so beschlossen wird, wie sie jetzt aufliegt, unter Kuratel gestellt werden. Die schönsten Worte jedoch hat damals der Herr Abg. Dr. Pittermann gefunden: „Wir sind gegen das zwangsweise Angewiesensein auf Entscheidungen innerhalb der Gemeinde, weil wir auf dem Standpunkt stehen, daß dadurch dem Mißbrauch Vorschub geleistet werden könnte. Wir haben in der Vergangenheit, sogar in der jüngsten Vergangenheit, Beispiele genug dafür, daß durch irgendeinen Einfluß, der zwangsweise ausgeübt wird, eine Störung der Dorfgemeinschaft entstanden ist. Das soll vermieden werden und es soll das Verantwortungsbewußtsein und der Eigentumsbegriff entsprechend unserer Überzeugung auch in dieser Hinsicht eine gewisse Stärkung erfahren.“ So schön und stolz diese Worte vor einem haben Jahr in diesem Hohen Hause vorgetragen wurden, mit derselben Überzeugungskraft und derselben inneren Leidenschaft, mit der Herr Dr. Pittermann damals für die Stärkung des Eigentumsbegriffes eingetreten ist, wird er heute wahrscheinlich die Hand erheben und für die Beschränkung des Familieneigentums seine Stimme abgeben. (Ab-

geordneter Dr. Pittermann: „Sie werden sich täuschen!“ Sie glauben also nicht? Vielleicht habe ich mich geirrt, vielleicht springt er doch noch aus.

Sehr verehrte Damen und Herren! Ich habe absichtlich auf alle diese Ausführungen hingewiesen, weil wir auf dem Standpunkt stehen, es sei unmöglich, bei gegebenem Anlaß hier sehr klare und sichere und auch sehr eindrucksvolle Bekenntnisse zu irgendeinem Problem abzulegen und dann einige Monate später zu erklären, es war dies in einem ganz anderen Zusammenhang und wir haben das ganz anders gemeint. Aus diesem Grunde haben wir unseren Minderheitsantrag im Ausschuß aufrecht erhalten. Dieser Minderheitsantrag liegt Ihnen in der gedruckten Beilage vor. Er lautet: Paragraph 3 lit. c) soll folgenden Wortlaut erhalten: „c) das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern oder mit Ehegatten von Geschwistern abgeschlossen wird“, das heißt, daß diese Geschäfte unter dieser Personengruppe von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen sein sollen.

Die sozialistische Fraktion wird mit Ausnahme des § 3 lit. c für das Grundverkehrsgesetz ihre Stimme abgeben. Ich ersuche Sie, meine Damen und Herren, ihrer Aufrichtigkeit zu ihren Beteuerungen über die Stärkung des Eigentumsbegriffes und der Notwendigkeit einer vernünftigen Familienpolitik dadurch Rechnung zu tragen, daß Sie unserem Minderheitsantrag die Zustimmung erteilen. (Lebhafter Beifall bei SPÖ.)

Abg. DDr. Hueber: Hoher Landtag! Es wurde heute schon vorgebracht, daß der Verfassungsgerichtshof bereits am 24. Juni 1953 das bisherige Grundverkehrsgesetz als verfassungswidrig aufgehoben und dessen Wirksamkeit bis zum 20. Juni 1954 beschränkt hat. Durch die Vorlage des Gesetzentwurfes am 6. Mai 1954 wurde dem Hohen Landtag offenbar zugemutet, das neue Gesetz so rasch zu beschließen, daß es noch am 20. Juni dieses Jahres in Kraft treten kann. Erwägt man, meine Damen und Herren, daß die Einspruchsfrist des Bundes 8 Wochen beträgt und daß die Kundmachung eines Landesgesetzes vor Ablauf dieser Einspruchsfrist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung möglich ist, so gewinnt man erst eine Vorstellung von jenem Zeitnotstand, in den die Abgeordneten wieder einmal durch diese Verzögerung der Regierungsvorlage gebracht worden sind. Ich kann feststellen, daß es buchstäblich dem Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein der Abgeordneten dieses Hauses zu verdanken ist, daß das Gesetz in weniger als vier Wochen auf das gründlichste durchberaten wurde und bereits heute zur Verabschiedung gelangen kann. Da aber solche Verzögerungen scheinbar zur Gepflogenheit werden, müssen wir an die Landesregierung den dringenden Appell richten, dafür Sorge zu tragen, daß

künftighin Regierungsvorlagen zeitgerecht in das Haus gebracht werden, um die Abgeordneten nicht unter solchen Zeitdruck wie hier zu setzen.

Hohes Haus! Die Beratungen im Landeskulturausschuß haben zu einer weitgehenden Abänderung der Regierungsvorlage geführt, die in vielen Punkten als unzulänglich erkannt wurde und schon aus diesem Grunde rechtzeitig dem Hohen Landtag in Vorlage gebracht hätte werden sollen. Die im Ausschuß beschlossenen Abänderungen erfolgten vielfach auf Grund der Vorschläge und Anträge der Fraktion der Unabhängigen, welche bei den Beratungen mit ihrer grundsätzlichen Auffassung durchgedrungen ist und diese in dem vom Ausschuß vorgeschlagenen Gesetzentwurf verwirklicht sieht. Es handelt sich hier um folgende grundsätzliche Gesichtspunkte:

Vom Grundsatz der Erhaltung von Bauernstand und Bauerngut ausgehend haben wir es für unnotwendig erachtet, ausgesprochene Zwergbetriebe der Kommissionspflicht zu unterstellen. Schon die während der Reichszeit in Geltung gestandene Grundstückverkehrsbekanntmachung hat lediglich Grundstücke im Umfang von einem Hektar aufwärts der gesetzlichen Regelung unterworfen. Wir haben bei den Beratungen nun eine ebensolche Betriebsgröße in Vorschlag gebracht und uns mit den anderen Parteien schließlich dahin geeinigt, daß Rechtsgeschäfte künftig ausgenommen bleiben, die sich auf Grundstücke eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beziehen, dessen Gesamtausmaß ein halbes Hektar nicht überschreitet. Wir haben übrigens auch den Begriff des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes wieder in das Gesetz eingeführt, während die Regierungsvorlage alle der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewidmeten Grundstücke als kommissionspflichtig erfassen wollte.

Von dem vorgenannten Grundsatz der Erhaltung von Bauernstand und Bauerngut haben wir uns auch bei der Behandlung der im Ausschuß viel erörterten Verwandtengeschäfte leiten lassen. Während nach dem bisherigen Grundverkehrsgesetz Rechtsgeschäfte, welche zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten und Verschwägerten abgeschlossen wurden, nicht der Zustimmung der Grundverkehrskommission unterlagen, wollte die Regierungsvorlage sämtliche Verwandtengeschäfte in die Kommissionspflicht einbeziehen. Wir haben diese totale Einbeziehung der Verwandtengeschäfte abgelehnt und einer Beschränkung der freien Eigentumsübertragung zwischen Verwandten nur dort zugestimmt, wo dies unbedingt erforderlich ist, und zwar beim Bauerngut. Ich darf Sie auf die schon früher erwähnte Grundstückverkehrsbekanntmachung verweisen, die gleichfalls Verwandtengeschäfte nur insoweit ausgenommen hat, als es sich nicht um die Veräußerung von Grundstücken gehandelt hat. Verwandtengeschäfte werden daher in Zukunft weiterhin von der Kommissionspflicht ausgenommen bleiben, wenn sie entweder die Be-

gründung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder die Einräumung von Fruchtnießungsrechten oder Pachtrechten oder Grundstücke eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, der das Ausmaß eines Bauerngutes überschreitet, zum Gegenstand haben. Die sozialistische Fraktion hat in diesem Zusammenhang einen Minderheitsantrag eingebracht, wonach die Verwandtengeschäfte wie bisher der Zustimmung der Grundverkehrskommission gänzlich entzogen sein sollen. Die Begründung hat der Herr Abg. Rösch gegeben. Es war einmal eine sachliche Begründung, zum andern Teil eine demagogische. Im sachlichen Teil hat der Herr Abg. Rösch die Regierungsvorlage über das Anerbengesetz genannt und darauf hingewiesen, daß in diesem Gesetzentwurf die Testierfreiheit nicht berührt erscheint. Er hat hier von dem Willen des Gesetzgebers gesprochen. Dies, Hoher Landtag, ist unrichtig! Der Gesetzgeber hat in dieser so wichtigen Frage noch nicht entschieden, die Regierungsvorlage steht erst in Beratung und wir können heute noch nicht sagen, welchen Standpunkt der Nationalrat in dieser Frage endgültig beziehen wird. Wenn sich aber der Herr Abg. Rösch auf die erläuternden Bemerkungen dieses Referentenentwurfes — ich verbessere mich — dieses Regierungsentwurfes beruft, so will ich ihm auch folgende Erläuterungen in Erinnerung rufen: Es heißt hier auf Seite 20: „Wollte der Bauer um die Bestimmungen des Anerbenrechtes herumkommen, dann würde ihm dies, selbst wenn die gewillkürte Erbfolge vom Anerbenrecht voll umfaßt wäre, ein leichtes sein, da er bei Fehlen eines Höferechtes im engeren Sinne die Zersplitterung des Bauerhofs durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu jeder Zeit bewirken könnte.“ Die Regierungsvorlage fußt auf der Prämisse, daß die Rechtsgeschäfte bei Verwandten frei sind, frei bleiben und daß auch kein Höferecht mit Ausnahme im Lande Tirol vorhanden ist. Diese Prämisse ist unrichtig. Sie wird heute schon überholt, denn hinsichtlich der Verwandtengeschäfte wird heute der Hohe Landtag mit überwiegender Mehrheit die erste und wohl auch notwendige Beschränkung setzen. Es ist also unrichtig, Herr Abg. Rösch, sich auf die Regierungsvorlage des Anerbengesetzes zu berufen.

Was nun die andere Begründung anlangt, die ich als demagogisch bezeichnet habe, so können wir nicht ohne Ironie vermerken, daß gerade die Herren Sozialisten bei ihrem sonst so ungestümen Drange zur Verstaatlichung und Beschränkung des Eigentums heute eine Lanze für die Freiheit des Privateigentums gebrochen haben. Das Herz der Sozialisten beginnt für die Freiheit des Eigentums offenbar erst dort zu schlagen, wo es vorerst nichts zu sozialisieren gibt (Gelächter bei SPÖ), wo aber durch eine vorangegangene Zersplitterung von Bauernland die Chance für eine spätere Sozialisierung erwächst. (Landesrat Matzner: „Das ist Demagogie!“) (Zwischenruf bei SPÖ: „Das glauben Sie wohl selbst nicht, das ist höhere Mathe-

matik!“) Wir von der Fraktion der Unabhängigen treten sicherlich für die Freiheit der Person und für die Freiheit des Eigentums ein. Wo es aber das allgemeine Beste erfordert, sind sowohl Persönlichkeit als auch Eigentum in ihrer Freiheit zu beschränken. Weil es uns um die Erhaltung des freien Bauernlandes geht, müssen wir es auch vor abträglichen Verwandtengeschäften schützen. Von einer totalen Beschränkung des Familieneigentums kann daher nicht die Rede sein. Das Familieneigentum wird von uns nicht beschränkt, sondern es wird in Wirklichkeit erhalten und das ist Familienpolitik. (Heiterkeit bei SPÖ.) Es ist nicht Familienpolitik, Bauernland im Zuge eines vielleicht unüberlegten Verwandtengeschäftes heillosen Zersplitterung und Zerstückelung zuzuführen. Das hat nichts mit Familienpolitik zu tun (Abg. Scheer: „Sehr richtig!“) und Ihre Ausführungen, Ihre Angriffe, die Sie gesetzt haben, finden wir als reichlich demagogisch.

Hoher Landtag! Um Beschränkungen in der freien Verfügung über land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke, wo solche nicht unumgänglich notwendig sind, zu vermeiden, haben wir auch den § 4 Abs. 3 der Regierungsvorlage abgelehnt, wonach die Zustimmung der Grundverkehrskommission auch von der Erfüllung sogenannter „Auflagen“ abhängig gemacht werden könnte. Die mit dem Auflagenunwesen gemachten Erfahrungen lassen eine derartige Machteinräumung an die Grundverkehrskommission für unzweckmäßig erscheinen, da es unseres Erachtens Aufgabe der Grundverkehrskommission ist, einem Rechtsgeschäft die Zustimmung zu erteilen oder zu versagen, nicht aber den Vertragsparteien ungewollte Bedingungen aufzuzwingen. Wir begrüßen es daher, daß die Volkspartei ihre ursprüngliche Opposition, die sie in dieser Frage im Ausschuß gemacht hat, aufgeben hat.

Wir begrüßen es aber auch, daß die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes sowie eines wirtschaftlich gesunden mittleren und kleineren Grundbesitzes noch mehr in den Vordergrund des Gesetzeszweckes gestellt wurde und daß die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht allein beim Großbesitz, sondern auch beim Bauerngut künftig gegeben sein muß, wenn das Rechtsgeschäft die Zustimmung der Grundverkehrskommission finden soll.

Um auch zu einer klaren Abgrenzung zwischen Bauerngut und Großbesitz zu gelangen, haben wir an Stelle der vagen Formulierung der Regierungsvorlage die bisherige Begriffsbestimmung des Bauerngutes durchgesetzt, wonach als Bauerngut im Sinne dieses Gesetzes die Gesamtheit der einem einheitlichen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grundstücke anzusehen ist, deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer 7köpfigen Familie Erforderlichen nicht übersteigt.

Eine grundsätzliche Frage war für uns ferner die des Vorsitzenden der Grundverkehrskommission. Während das bisherige Gesetz den Vor-

steher des jeweiligen Bezirksgerichtes zum Vorsitzenden der Grundverkehrs-Bezirkskommission und den jeweiligen Präsidenten des Landesgerichtes zum Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission bestellte, glaubte die Regierungsvorlage die alternierende Bestellung eines rechtskundigen Beamten der politischen Verwaltung oder eines Richters als Kommissionsvorsitzenden vorsehen zu müssen. Es darf keineswegs als Mißtrauensvotum gegenüber der Objektivität unserer Verwaltungsbeamten gedeutet werden, wenn wir uns vom Grundsatz leiten lassen, daß der Vorsitz in den Grundverkehrskommissionen erst recht einem verfassungsmäßig unabhängigen Richter anvertraut bleiben muß, nachdem die Errichtung sogenannter Grundverkehrsgerichte verfassungsrechtlich unmöglich ist und die Grundverkehrskommissionen nunmehr eindeutig zu Verwaltungskommissionen geworden sind. Im übrigen ist es bei der bisherigen Zusammensetzung der Grundverkehrskommission geblieben und konnten Sonderwünsche, wie der der Sozialisten, zwei Mitglieder aus dem Gemeinderat in die Grundverkehrskommission zu entsenden, abgewehrt werden.

Ausgesprochenes Neuland gegenüber dem bisherigen Grundverkehrsrecht stellt die von uns beantragte und durchgesetzte Einführung eines gleichmäßigen Instanzenzuges dar. Während nach der bisherigen gesetzlichen Regelung Rechtsgeschäfte über forstwirtschaftliche Grundstücke und solche Grundstücke, die das Ausmaß eines Bauerngutes überschreiten, der ausschließlichen Zuständigkeit der Grundverkehrs-Landeskommission unterworfen und damit vom übrigen Instanzenzug ausgeschaltet waren, wird nunmehr die Grundverkehrs-Bezirkskommission in allen Fällen in erster Instanz zuständig sein und die Grundverkehrs-Landeskommission jetzt als Berufungsbehörde amtieren.

Von grundsätzlicher Bedeutung war für uns schließlich noch die Wahrung des sogenannten Rücktrittsrechtes, welches zwar in die Regierungsvorlage aufgenommen war, aber infolge der vom Justizministerium geäußerten Bedenken im Gesetze fallen gelassen werden sollte. Da nach bürgerlichem Recht schon mündlich abgeschlossene Vereinbarungen Gültigkeit besitzen, gleichgültig, welchen Gegenstand die Vereinbarung hat, und zur Erhaltung eines leistungsfähigen Bauerntums nicht nur Kontroll-, sondern auch Schutzbestimmungen erforderlich sind, haben wir uns nachdrücklichst für die Beibehaltung bzw. Aufnahme einer solchen oder ähnlichen Schutzbestimmung eingesetzt. Wir begrüßen es daher, daß im Zusammenwirken aller im Ausschuß vertretenen Parteien eine neue Schutzbestimmung in das Gesetz Aufnahme gefunden hat, wonach Rechtsgeschäfte über Grundstückübertragungen, die der Zustimmung der Grundverkehrskommission nach diesem Gesetz bedürfen, unbeschadet strengerer Vorschriften erst dann wirksam und

verbindlich sind, wenn sie in einverleibungsfähiger Form errichtet wurden.

Hoher Landtag! Obgleich der Steiermärkische Landtag durch die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes ein gut durchdachtes und den Erfordernissen der Gegenwart durchaus Rechnung tragendes Gesetzeswerk geschaffen hat so kann durch ein noch so gut gestaltetes Grundverkehrsrecht das für unser Volk so lebenswichtige Problem der Erhaltung von Bauernstand und Bauerngut nicht als gelöst gelten. Die Lösung dieses brennenden Problems kann nur in einem durch die Landesgesetzgebung einzuführenden Höferecht gefunden werden, welches die Bauerngüter unseres Landes einer Sonderregelung unterzieht und dadurch erst eine wirksame Ergänzung zum gegenwärtig im Nationalrat beratenen Anerbengesetze schafft. Wir haben daher heute einen Antrag auf Einführung eines solchen steirischen Höfegesetzes eingebracht, der in der nächsten Landtagssitzung zur Auflage gelangen wird. Wir appellieren über schon heute an Sie, meine verehrten Damen und Herren, diesem unseren Antrag das gleiche Verständnis entgegen zu bringen, das bei der Beratung des gegenständlichen Gesetzes im Ausschuß zwischen allen Parteien vorgeherrscht und zur Abfassung eines guten Gesetzes geführt hat, dem wir sohin unsere Zustimmung erteilen. (Beifall bei der WdU.)

Abg. **Ebner Oswald**: Hoher Landtag! Ich müßte zunächst dem Herrn Abg. Rösch den Dank und die Freude zum Ausdruck bringen darüber, daß er sich so sehr besorgniserregend um die Bauernschaft ausgedrückt hat. (Abg. Doktor **Pittermann**: „Er wird Ehrenmitglied des Bauernbundes!“) Es ist deshalb für mich etwas komisch, weil mir bekannt ist, daß der Herr Abg. Rösch praktisch nicht viel mit der Land- und Forstwirtschaft zu tun hatte und daher über die praktischen Vorgänge draußen nicht so sehr informiert sein kann. (Gegenrufe bei SPÖ.) (Zwischenruf: „Bei der ÖVP spricht darüber der Abg. Dr. Kaan!“) Und ich kann es auch nur darauf zurückführen, daß er diesen Standpunkt, wie er ihn eben hier zum Ausdruck gebracht hat, vertritt, denn wenn er mit der Praxis dieses Berufsstandes vertraut wäre, hätte er sich sicher anders ausgedrückt. So ein Bauer wie ich kann in den Äußerungen des Herrn Abg. Rösch nicht so richtig die ernste und wahre Besorgnis um den bäuerlichen Berufsstand erblicken, ich muß da vielmehr denken an den Wolf im Schafspelz. Es ist nicht anders, na, vielleicht kommen wir im Laufe der Zeit noch darauf zurück. Es wird mich nur freuen, wenn ich zu einer angenehmeren Überzeugung gelange. Es würde mich besonders freuen, wenn der Herr Abg. Rösch seine ernste Besorgnis und sein großes Verständnis für die Landwirtschaft und sein großes Mitgefühl bei der nächsten Budegetberatung so richtig zum Ausdruck bringen möchte. (Abg. **Rösch**: „Das haben Sie bei der Budgetdebatte auch schon gesagt!“)

Nun aber zur Gesetzesvorlage selbst! Hoher Landtag! Wir haben es bereits in den letzten 4 Jahrzehnten zweimal erleben müssen, daß die österreichische Bevölkerung sich nur von dem ernähren konnte, was der österreichische Boden an Ertrag gebracht hat. Und das glaube ich soll oder muß uns als öffentliche Vertreter ein Fingerzeig sein, wie die Betreuung des landwirtschaftlichen Bodens zu gestalten ist. Und gerade diese Gesetzesvorlage, das neue Grundverkehrsgesetz, soll ja ganz wesentlich mitbestimmend sein, den Ertrag des österreichischen — in diesem Falle des steirischen — Bodens so zu gestalten, daß möglichst viele Menschen aus diesem Ertrag ernährt werden können. Andererseits ist dieser Ertrag auch ein wesentlicher Faktor, um unsere Außenhandelsbilanz aktiv gestalten zu können. Gerade die letzte Zeit hat dies bewiesen. Das hat uns die Erfahrung gelehrt, ein lebensfähiger Bauernstand bietet die sicherste Gewähr, um am meisten dem Boden abringen zu können.

Es hat bereits im Jahre 1889, wenn ich nicht irre, die österreichische Reichsregierung ein Rahmengesetz für ein Höferecht erstellt und beschlossen. Die hierzu notwendigen Ausführungsgesetze wären Sache der einzelnen Bundesländer gewesen. Wenige aber haben hievon Gebrauch gemacht, nur Tirol und Kärnten, soweit ich informiert bin. Auch in Steiermark wurden 1902 und 1904 diesbezügliche Beratungen durchgeführt. Es liegt mir hier noch ein Bericht über solche Beratungen vor, woraus ersichtlich ist, daß in einer großen Anzahl von Sitzungen dieses Höferecht beraten wurde. 1914 wurde ein solches im Steiermärkischen Landtag eingebracht, durch den ausgebrochenen Krieg wurde es aber nicht mehr verabschiedet und so blieb es bis heute. Tirol und Kärnten haben ein solches Höferecht eingeführt, aber welcher Erfolg ist dort zu verzeichnen? In Tirol ist es so: In Welschtirol, weil es abgetrennt wurde, hat dort die Spekulation Besitz von Grund und Boden ergriffen und so zur Zersplitterung der Landwirtschaften geführt, welche kaum in der Lage sind, die Menschen zu ernähren, die sie bearbeiten. In Deutschtirol haben wir wohl lebensfähige Bauernwirtschaften auf Grund dieses Höferechtes.

Was sind nun die Bestimmungen in der heute zu behandelnden Vorlage? Wohl nichts anderes als der Einbau solcher höferechtlichen Bestimmungen und hier gehören die Verwandtengeschäfte hinzu umsomehr, wenn man sieht, daß man sich schon vor 40, 50 und 60 Jahren mit diesem Gedanken befaßt hat, als die Menschen noch etwas anders geartet waren wie heute. Das wird man mir sicher zugeben müssen, daß der Materialismus im letzten halben Jahrhundert beträchtlich zugenommen hat und durch diesen Materialismus — er wird von Berufsfremden in die Landwirtschaft hineingetragen — wird auch wieder die Besorgnis um den Bestand dieses Berufsstandes laut, weshalb man hier vorzubauen trachtet, daß sich dieser

Materialismus sonderlich auswirken kann, daß lebensfähige Landwirtschaften zersplittert werden und der Allgemeinheit nicht mehr dienen können. Das will das Gesetz verhindern. Wenn man nun auf der Gegenseite besorgt ist, so kann ich doch nicht verstehen, daß man sich auf einmal in diesem Falle ausnahmsweise für den landwirtschaftlichen, für den bäuerlichen Berufsstand interessiert. Wir wünschen und hoffen es nicht, aber wir wissen nicht, was die Zukunft bringt und ob wir nicht wieder darauf angewiesen sind, nur das als Ernährung zur Verfügung zu haben, was unser Grund und Boden hervorbringt. Daher ist es dringend notwendig, hier Vorsorge zu treffen. Nun soll auf der einen Seite durch dieses Gesetz Schutz gegen die Zersplitterung der einzelnen Bauernwirtschaften gegeben werden, auf der anderen Seite soll die Wirtschaft vor untragbaren Belastungen bewahrt werden, damit sie lebensfähig erhalten werden kann. Es wurde vom Höferecht gesprochen. Es ist sicher sehr gut. Ich bin der Meinung, daß gerade die Bestimmungen dieser Gesetzesvorlage, welche wir heute behandeln, etwas elastischer sind als die Bestimmungen des Höferechtes. Dort sind die Bestimmungen starrer, für den einzelnen Bauern und die Wirtschaften erträglicher. Man bekommt in den vielen Sitzungen des Landeskulturausschusses bei 274 Wortmeldungen innerhalb von 15 Sitzungen den Eindruck, als käme der Bauer mit diesem Gesetz in einen Zwangsmantel hinein, in dem er sich nicht rühren kann. Dem ist nicht so! Es ist kein Verbot, daß er nichts verkaufen darf, sondern es besteht nur die Genehmigungspflicht, also die Genehmigung durch die Grundverkehrskommission draußen in den Bezirken, welche wertvolle Arbeit durch weitgehende Beratung leistet. Es werden die Erträge der einzelnen Landwirtschaften dadurch gehoben und gefördert und für die Zukunft gesichert.

Ich muß auch der Meinung Ausdruck verleihen, daß Herr Abg. Rösch wirklich eine Portion Demagogie in seinen Ausführungen drinnen hat. (Gelächter bei SPÖ.) Für mich ist das umso bedauerlicher, weil ich feststellen muß, hier wird der Bauer als Spielzeug gebraucht, was ich als praktischer Bauer energisch zurückweisen muß. Nun, wenn in dieser Gesetzesvorlage auch neu eingebaut ist, daß eine spekulative Kapitalsanlage in Zukunft nicht möglich sein darf, so glaube ich, dient das wesentlich der Sache, wozu das Gesetz eben geschaffen wurde.

Abschließend darf ich sagen, daß das Gesetz in einer Form beraten und vom Kulturausschuß beschlossen wurde, welche für die Bauernschaft nicht eine Belastung, sondern eine Existenzsicherung für die Zukunft bedeuten wird. Die weichenden Erben werden absolut in keiner Weise geschmälert dadurch, sondern es handelt sich lediglich darum, daß hier ein altes bäuerliches Gewohnheitsrecht gesetzliche Fundierung erhält, und zwar ist es deshalb notwendig, wie

schon früher ausgeführt, weil in der heutigen Zeit der Materialismus sich so breit gemacht hat.

Die Fraktion der ÖVP wird selbstverständlich für die Vorlage stimmen und ich will der Meinung und Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die sozialistische Fraktion ihren Minderheitsantrag noch zurückzieht. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. Pölzl: Hoher Landtag! Das vorliegende Grundverkehrsgesetz, von dem der Berichterstatter sagte, es solle dazu dienen, den landwirtschaftlichen kleineren und mittleren Besitz zu erhalten und zu festigen, ist als vollkommen unzulänglich zu bezeichnen. Das Grundverkehrsgesetz enthält keine Garantie gegen weitere Konzentration des Bodens in immer weniger Hände. Wenn wir prüfen würden, inwieferne der Großgrundbesitz in den letzten Jahrzehnten oder sagen wir seit 1900 zugenommen hat, würden wir feststellen, daß die steirischen Großgrundbesitzer, wie Mayr-Melnhof, Schwarzenberg, Lichtenstein, ihren Grundbesitz auf Kosten der Kleinen gewaltig vermehrt haben. Aber auch in anderer Hinsicht ist es außerordentlich interessant, daß die Schützer des Privateigentums in dem Augenblick, wo es sich um das Privateigentum kleiner Leute handelt, sich wenig oder gar keine Hemmungen auferlegen, diesem Privateigentum besondere Einschränkungen usw. aufzuerlegen. Denn in diesem Grundverkehrsgesetz handelt es sich doch darum, daß dem kleinen Besitzer seine freie Verfügungsgewalt über sein Arbeitseigentum weitgehend eingeschränkt, ja man kann sogar sagen, unter Umständen genommen wird. Dazu kommt noch, daß in den Grundverkehrskommissionen bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer und bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Regierung die Vertreter des kleinbäuerlichen Eigentums sicher nicht darin sein werden. (Abg. Scheer: „In der Kolchose haben wir keine Vorgesetzten?“) In der Zeit der Ersten Republik haben wir es erlebt, daß 30.000 Bauernhöfe von 1918 bis 1932 unter den Hammer gekommen sind. (Abg. Scheer: „Unter Sichel und Hammer!“) Die Wirtschaftspolitik der gegenwärtigen Regierung weist alle Anzeichen auf, daß auch das kleinbäuerliche Eigentum jetzt und in der Zukunft — falls diese Politik fortgesetzt wird — einer ähnlichen Situation entgegengeht, wie sie in der Zeit der Ersten Republik gang und gäbe gewesen ist. Man kann feststellen, daß allein beim Bezirksgericht in Graz monatlich 30—40 Versteigerungsedikte angeschlagen sind. Ich frage Sie: Ist im Gesetz eine Handhabe dafür gegeben, diesen massenhaft wieder aufscheinenden Zwangsversteigerungen kleinbäuerlichen Eigentums entsprechend entgegenzuwirken? Durchaus nicht! Sitzen in den Grundverkehrskommissionen die kleinen Leute, die durch dieses Gesetz angeblich geschützt werden sollen? Ich fürchte, es wird auch das nicht der Fall sein. Sofern dieses Gesetz

einer spekulativen Kapitalsanlage am Lande entgegenwirkt, ist es durchaus zu begrüßen. Sofern es aber das Eigentumsrecht des Kleinen und die Freiheit seines Eigentumsrechtes einengt, sofern ist dieses Gesetz abzulehnen.

Ich bin auch der Meinung, daß der Antrag der sozialistischen Fraktion, Verwandtengeschäfte von der Genehmigungspflicht auszunehmen, ein durchaus vernünftiger und sachlich begründeter Antrag ist. Es ist uns klar, daß zum Beispiel der VdU energisch gegen einen solchen Antrag auftritt. Es ist ja ganz klar, daß eine Partei, die in der Vergangenheit, in der Gegenwart und sofern sie eine Zukunft hat (Abg. Dr. Hueber: „Sie haben ja keine!“) auch in der Zukunft auf dem Standpunkt der Verteidigung des kapitalistischen Eigentums steht, daß eine Partei, die auch in Deutschland draußen seinerzeit zur Macht gekommen ist, weil die großbäuerlichen Junker und die Stahlbarone von der Ruhr es so gewollt haben, daß diese Partei des deutschen Kapitals für die Eigentumsrechte der kleinen Leute kein Verständnis hat. Wen wundert das schon? Sie verstehen ja nicht, daß Privateigentum und Privateigentum etwas ganz verschiedenes sein kann. (Schallende Heiterkeit.) Privateigentum in den Händen kleiner Leute, die sich dieses Eigentum geschaffen haben kraft ihrer eigenen Arbeit, vor diesem Privateigentum haben Sie noch niemals Respekt bewiesen. Sie respektieren nur das Eigentum, das eine kleine Minderheit von Menschen dazu befähigt, sich die Arbeit anderer Menschen oder überhaupt eines großen Teiles der Menschheit zunutze zu machen und diese Menschheit auszubeuten. (Verschiedene Zwischenrufe, Lärm, Glockenzeichen des Präsidenten.) Das ist der große Unterschied in der Auffassung über Privateigentum zwischen sozialistisch denkenden Menschen und kapitalistisch denkenden Menschen. Ich bin der Meinung, daß der sozialistische Antrag, daß Verwandtengeschäfte unter allen Umständen auszuschließen sind, um auch den kleinen Leuten wenigstens im Rahmen ihrer Familie die freie Verfügung über ihr Eigentum zu lassen, über ihr Eigentum, das ja ihr reines Arbeitseigentum darstellt, absolut vernünftig und gerechtfertigt ist.

Abg. Dr. Kaan: Hohes Haus! In dem edlen Wettstreit, wer mehr Schutz dem Eigentum angedeihen läßt, möchte ich versuchen, die jetzige Debatte wieder auf die Regierungsvorlage bzw. auf den Antrag des Landeskulturausschusses zurückzuführen. (Abg. Rösch: „Sie sind ja kein Bauer!“) Es ist mit einer kleinen Ausnahme, die der Herr Abg. Rösch ja schon beleuchtet hat, ein gemeinsamer Antrag des Ausschusses, der durch Zusammenwirken aller beteiligten Mitglieder dieses Ausschusses zustande gekommen ist. Es ist also ganz unrichtig, wenn der eine oder andere Redner — und diesen Vorwurf kann ich nur dem Herrn Abg. Dito Pölzl nicht machen — dazu sagt, daß es das Verdienst seiner Partei sei, daß diese oder jene Bestimmung in dem jetzigen Antrag ent-

halten sei, denn dieser Antrag ist, wie gesagt, ein gemeinsamer und jede der Parteien, die in diesem Ausschuß vertreten ist, hat manches nachgeben müssen, damit dieser gemeinsame Antrag zustandekommen konnte.

Selbstverständlich hat sich vornehmlich die ÖVP mit der Frage beschäftigt, ob denn überhaupt ein Grundverkehrsgesetz zu schaffen sei, also ein Gesetz, welches gewisse Beschränkungen dem Verkehr mit Grund und Boden weiterhin auferlegt. Wir sind bei unseren Überlegungen sehr weit gegangen, insbesondere auch soweit gegangen, daß wir dieses Grundverkehrsgesetz mit der Berechtigung anderer Verkehrsgesetze verglichen haben. Wir sind zu der Ansicht gekommen, daß Grund und Boden nicht mit einer anderen Ware verglichen werden darf. In diesem Fehler verfallen nämlich viele, die das Grundverkehrsgesetz bekritteln. Denn Grund und Boden ist jedem Volke räumlich und zeitlich zugemessen. Grund und Boden ist daher eine besondere Ware, wenn man ihn als solche betrachtet, denn sein Ausmaß kann ja über die Staatsgrenzen hinaus nie erweitert werden, er verringert sich auch nicht, er amortisiert sich nicht und bleibt in absehbarer oder unabsehbarer Unendlichkeit immer gleich. Das ist die verstandesmäßige Begründung dafür, daß die Allgemeinheit eine Berechtigung für sich in Anspruch nimmt, den Verkehr mit Grund und Boden einer besonderen Kontrolle zu unterwerfen, und zwar in der Richtung, daß dieser Grund und Boden nicht spekulativ oder nicht zweckwidrig umgesetzt wird, daß er also nicht seiner Bestimmung entfremdet wird, es sei denn, daß es eben das allgemeine Beste verlangt oder gestattet. Diese Kontrolle bezweckt das Grundverkehrsgesetz, nicht aber, was man heute so oft hier gehört hat, eine Beschränkung des Eigentums.

Es hat der Herr Abg. Rösch mit Recht Kritik geübt an einer Auslassung des Herrn Präsidenten Dr. Adamovich, der noch das Grundverkehrsgesetz einer Bundeszuständigkeit unterwirft. Das bekannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist ja auch unter seinem Vorsitz ergangen und dieses erklärt ausdrücklich, daß dies Landessache sei. Ich gebe aber zu, daß in diesen Belangen die Zuständigkeitsfragen noch etwas verworren und unbefriedigend sind, denn derselbe Verfassungsgerichtshof hat ja ausgesprochen, daß die Regelung des Anerbenrechtes Bundessache sei und die Regelung des Höferechtes wieder Landessache.

Nun haben gerade die Beratungen im Landeskulturausschuß das innige Ineinandergreifen dieser 3 Fragen aufgezeigt. Wir sind zur Ansicht gekommen und wahrscheinlich Sie alle, daß wir nicht zuwarten können bis zu einem unbestimmten Zeitpunkt, wo das Höferecht und das Anerbenrecht von den zuständigen Körperschaften geregelt sein werden. Es würde eine Gesetzeslücke eintreten, wenn am 20. Juni kein Grundverkehrsrecht besteht und man weiß nicht, wie sich das auswirken würde. Wir haben

daher, dem Gebot der Stunde folgend, die Frage, ob ein Grundverkehrsgesetz vom Lande zu erlassen ist, bejaht auf die Gefahr hin, daß sich in anderen Bundesländern andere Regelungen in dieser Materie ergeben und in einer für jedes Volk sehr wichtigen Frage innerhalb des Staatsgebietes verschiedene Regelungen zeitweilig platzgreifen werden. Wir sind uns bewußt, daß dieser Zustand höchst unbefriedigend ist, er muß aber hingenommen werden, weil hier höhere Interessen zu sprechen haben.

Abg. Rösch hat das Wort von der Freizügigkeit des Eigentums wiederholt erwähnt. Wir sind selbstverständlich auch für eine Freiheit des Eigentums, aber im Sinne einer Unberührbarkeit des Eigentums, nicht so sehr im Sinne der Freizügigkeit des Eigentums. Daß die sozialistische Fraktion in dieser Hinsicht andere Auffassungen hat, hat in diesem Zusammenhang der geäußerte Appell des Abg. Rösch aufgezeigt. Er hat an uns den Appell gerichtet, wir sollen dort, wo der Bedarf an Grund und Boden in Gemeinden auftritt, dieselben Grundsätze walten lassen, wie jetzt bei diesem Grundverkehrsgesetz. Wenn ich diesem Gedankengang folge, das ist etwas, wo Sie empfindlich sind, so ist es nicht so, daß wir den wirklichen Bedarf der Öffentlichkeit nicht erfüllen wollen, soweit er sich auf Grund und Boden bezieht, wohl aber Schranken überall dort auferrichten wollen, wo die Gefahr einer Zweckentfremdung, einer Zersplitterung von Grund und Boden auftritt. In dem Sinne sind wir für die Freiheit des Eigentums, im Sinne der Unberührbarkeit des Eigentums, soweit als Grund und Boden heute noch der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. Wir haben den Schutz des Privateigentums gewissermaßen auf unsere Fahne geschrieben und wir können für uns in Anspruch nehmen, daß dort, wo wir der Beschränkung des Eigentums zustimmen, uns das wohl überlegt haben.

So will ich einige gesetzliche Bestimmungen, die schon erörtert wurden, auch von unserem Gesichtspunkte aus beleuchten. Es ist da die Bestimmung des § 3 d, der neu hinzugekommen ist, daß Betriebe im Ausmaße bis zu $\frac{1}{2}$ ha bei Abverkauf nicht genehmigungspflichtig sind. Hier muß für die Praxis einem Irrtum vorgebeugt werden. Nicht jeder Grundverkauf unter $\frac{1}{2}$ ha ist genehmigungsfrei. Wenn von einem Grundstück oder einem Betrieb, der größer als $\frac{1}{2}$ ha ist, weniger als ein halbes Hektar abgegeben wird, ist es selbstverständlich genehmigungspflichtig, auch wenn es sich nur um 1 oder 2 Quadratmeter handelt. Wir wollen nur kleine Betriebe herausnehmen, die nach unserer Auffassung nicht als land- und forstwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind. Daß wir dabei aber, wie Abg. Pölzl meint, diese Kleinstbetriebe nicht mehr schutzwürdig erklären, diese Auffassung liegt uns ferne.

Eine weitere lange Erörterung hat der Frage der Auflagen gedient. Die Auflagen sind nicht ein Antrag unserer Fraktion, sind in der Re-

gierungsvorlage enthalten, in jener Vorlage, die die drei Regierungsparteien eingebracht haben. (Abg. R ö s c h : „Die Abteilung 8 eingebracht hat!“) Die Abteilung 8 hat erst über Beschluß der Regierung diese Vorlage eingebracht. Diese Auflagenbestimmung wurde fallen gelassen über gemeinsamen Beschluß, und zwar deshalb, wie der Abg. R ö s c h richtig ausgeführt hat, weil das allgemeine Verwaltungsverfahren jetzt bestimmend ist für das Verfahren vor den Grundverkehrskommissionen. Es besteht nunmehr die Möglichkeit des Parteihörs, es besteht die Möglichkeit der Einflußnahme auf den Vertragsinhalt, es bedarf keiner Auflagen mehr, wenn faktisch gewisse Handlungen im Interesse der Allgemeinheit oder der einen oder anderen Partei für notwendig gehalten werden, da man bei der mündlichen Verhandlung Gelegenheit hat, der Partei dies vorzuhalten. Hier bin ich bei einer wesentlichen Neuerung, die keine Erfindung der einen oder anderen Fraktion ist, sondern auf der Einführung des allgemeinen Verwaltungsverfahrens beruht. Ich habe es immer als einen außerordentlichen Vorzug im österreichischen Rechtsleben empfunden, daß wir im Gerichtsverfahren die Zivilprozeßordnung einheitlich für alle Verfahren und im Verwaltungsverfahren das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und die Nebengesetze für alle Verwaltungsverfahren haben. Im Verfahren vor der Grundverkehrskommission war nicht klar, nach welchen Bestimmungen verhandelt wurde. Jetzt ist eindeutig entschieden, daß das allgemeine Verwaltungsverfahren gilt für das Verfahren vor der Grundverkehrskommission, und zwar im Ausmaße, daß das Parteihör erzwungen werden kann. Es kann die Einhaltung des Grundsätzlichen der Mündlichkeit erzwungen werden, und zwar in der abschließenden letzten Instanz. Das ist ein außerordentlicher Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand. In der Entscheidung darüber, ob Richter als Vorsitzende oder fakultative Verwaltungsbeamte, hat der Grundsatz, man soll möglichst wenig ändern, für den Richter gesprochen. Der Vorsitzende der jetzigen Bezirkskommission wird meist der Vorsitzende der bisherigen sein, der schon über eine große Erfahrung in dieser Materie verfügt. Deshalb haben wir uns für den Richter, den Bezirksrichter ausgesprochen, zumal uns die bezirksweise Einteilung, die örtliche Verbindung der erkennenden Kommission als wichtiges Moment für die richtige Entscheidung vorkommt.

Wenn ich mich nun mit einzelnen Bestimmungen beschäftigt habe, worüber eine Einhelligkeit bestanden hat, so soll doch nicht unerwähnt bleiben, daß diese erst schwer errungen wurde in der Frage der sogenannten Schutzbestimmung oder des Rücktrittsrechtes. Hier erscheint uns der Grundsatz von Treu und Glauben, der unser gesamtes bürgerliches Recht doch so nachhaltig durchzieht, durch das Rücktrittsrecht irgendwie beeinträchtigt. Daher waren wir nicht dafür, es in dieser Form auf-

rechtzuerhalten. Andererseits konnten wir uns der Erwägung nicht verschließen, daß die Ware, Grund und Boden, so wichtig ist, daß nicht unüberlegt damit gebart werden soll. Tatsächlich soll alles wohlwogen sein. Es soll nicht vorkommen, wie ein Beispiel erwähnt wurde, daß im Wirtshaus nach ziemlich viel Konsum von Alkohol mit Handschlag über das Gut der Väter verfügt werden soll. Es darf nicht Bacchus die Sinne trüben. Da ist der beste Schutz angezeigt gegenüber solchen unüberlegten Handlungen. Den haben wir eingeführt, daß gewisse Formen für den Vertrag vorgeschrieben werden. Ebenso wie der Gesetzgeber nicht die Venus als Trägerin der Sinne für die Geschäfte zwischen Ehegatten duldet, soll es dort nicht Bacchus sein. So ist es zum Antrag gekommen, zum einhelligen Antrag, daß Formvorschriften notwendig sein werden, um ein Geschäft über Grund und Boden durchführen zu können und daß die Einhaltung dieser Vorschriften als jenes Moment anzusehen ist, welches Verbindlichkeit herstellt. Ich glaube, daß das eine recht glückliche Lösung ist und ich hoffe, daß der Verfassungsdienst da kein Haar in der Suppe findet.

Und nun komme ich zu den umstrittensten Teil, zu den Verwandtengeschäften. Die Vertreter des Bauernstandes haben für das Grundverkehrsgesetz insbesondere deshalb gesprochen, weil sie gesagt haben, die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt, daß gerade innerhalb der Verwandtschaft durch Aufsplitterung des Besitzes sich eine gefährliche Entwicklung zeigt, die dazu führt, daß allmählich nicht mehr lebensfähige aus ursprünglich lebensfähigen Bauerngütern entstehen. Es liegt uns vollkommen fern, die Bauernfamilie irgendwie unter Kuratel setzen zu wollen. Sie alle wissen, daß die zur Beratung stehenden Gesetze, wie das Höferecht und das Anerbenrecht, ähnliche Tendenzen verfolgen, wie wir sie hier vertreten. Es muß uns klar sein, daß der Strom des Blutes einer Familie ja mit dem Tode eines Familienmitgliedes, das gerade Eigentümer des Bauernhofes ist, nicht endet. Denn das ist ja der engere Sinn des Familienbegriffes, eben der, daß die Bindung der Familie an das Land der Väter nicht aufhören soll mit dem Tod des Eigentümers. Und wenn man diese beiden Gedanken miteinander vereinigt, so muß man dazu kommen, daß die Bindung nur dann aufrecht erhalten bleiben kann, wenn eben das Verbleibende für sich lebensfähig ist. Und in der Richtung muß ein Schutz errichtet werden, damit nicht momentane Regungen, die sehr oft mitspielen bei solchen Verwandtengeschäften, zu einer ungesunden Aufsplitterung führen, die dann keine Bindung der Familie an Grund und Boden mehr zuläßt, weil dieser Grund und Boden im einzelnen nicht mehr lebensfähig geblieben ist. Das sind die Grundgedanken dafür, daß wir die Verwandtengeschäfte in gewissem Umfange unter die Genehmigungspflicht stellen wollen. Ich glaube, darin kann niemand eine Eigentumsfeindlichkeit unsererseits erblicken.

Und wenn ich zum Schluß noch eine kurze Replik gegenüber dem Herrn Abg. Pölzl für notwendig halte, so kehre ich wieder zu dem Beginn meiner heutigen Rede zurück, nämlich, daß ich den edlen Wettstreit über den Schutz des Eigentums wieder auf das rein Sachliche zurückführen wollte. (Abg. Pölzl: „Heilig ist nur das Eigentum der Großen!“ Abg. Scheer: „Der Großen Vier!“) (Heiterkeit.) Aber wenn der Herr Abg. Pölzl von den 30.000 Bauernhöfen spricht, die in einer Krisenzeit unter den Hammer gekommen sein sollen, so kann ich ihn beruhigen in der Hinsicht, daß alle diese 30.000 Bauernhöfe ja noch bestehen als Bauernhöfe und darauf kommt es an. Und damit künftighin nicht in dieser Hinsicht etwas Gefährliches geschieht, hat eben auch dieses Grundverkehrsgesetz wieder vorgesehen, daß dort, wo ein Bauernhof unter den Hammer kommt, der Ersterher eines solchen Gutes die Eigenschaften haben soll, daß das Gut als Bauerngut weiter verbleibt. Aber ich frage Sie, wo sind die Millionen Bauernhöfe hingekommen, die unter Sichel und Hammer gekommen sind? Sie sind Kolchosen geworden und das wollen wir vermeiden. (Lebhafter Beifall bei ÖVP.)

Abg. Ertl: Hoher Landtag! Es ist wirklich höchst an der Zeit, daß ein Gesetz geschaffen wird über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Sie dürfen nicht vergessen, daß jährlich über 10.000 ha fruchtbarster Boden für den Wohnungs- und Siedlungsbau, den wir ja andererseits fördern, der Volksernährung entzogen wird. Wir können uns aber auch erinnern, daß vor nicht allzu langer Zeit die Situation so war, daß die gesamtösterreichische Bevölkerung vorübergehend angewiesen war, sich aus eigenem Grund und Boden mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Es ist daher höchst an der Zeit, daß ein Gesetz geschaffen wird, damit unser Grund und Boden nicht dem Handel ausgesetzt, sondern nur seiner großen Aufgabe zugeführt wird.

Ich möchte meiner besonderen Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß dieses Gesetz im Landeskulturausschuß in langen pflichtbewußten Verhandlungen einvernehmlich beschlossen wurde und heute dem Hohen Landtag vorgelegt wird. Nur einen strittigen Punkt möchte ich kurz streifen, nämlich diese Verwandtengeschäfte. Hohes Haus, ich muß Ihnen ehrlich gestehen, daß wir Bauern nur mit großer Überwindung uns dazu entschlossen haben, diesem Punkt zuzustimmen, aber, verehrter Herr Kollege Rösch, ich muß Ihnen leider sagen, hier haben Sie und Ihre Fraktion dazu beigetragen, daß wir diesen Entschluß fassen mußten. Denn gerade die mittel- und kleinbäuerlichen Bauernwirtschaften haben einen derartig schweren Existenzkampf zu führen — wir haben ja heute schon viele mittel- und kleinbäuerliche Betriebe, denen die Forstbehörde schon die Schlägerungen untersagt hat — (Abg. Rösch: „Doch nicht wir, das ist Minister Thoma!“)

und sind oft nicht mehr in der Lage sich zu behaupten und da sind Sie mitschuldig daran, weil Sie für die Existenz dieser Bauern nie das richtige Verständnis haben. Beim kleinen und mittleren Bauer ist es oft so, daß diese Leute nur mit Aufbietung aller Kräfte der Familie — einschließlich der Schulkinder — ihre Existenz halten und sichern können und diese sind auch nicht imstande, wie es früher üblich war, aus ihrem Vermögensstande ihre Familie und ihre Kinder im Erbwege gebührend zu betreuen. Und deshalb sind wir entschlossen, diesem Eingriff in unser Eigentum zuzustimmen. Wir müssen diese bäuerlichen Betriebe, die heute, mit lebendem und totem Inventar ausgerüstet, restlos der Volksernährung dienen, unter allen Umständen erhalten. Gerade die letzten Wochen haben das wieder gezeigt. Es hat nämlich den Anschein gehabt, daß das Fleisch um 1 S teurer wird. Das hat einen großen Wirbel und Feuer am Dach gegeben, aber bei der Bier- und Eisenpreiserhöhung hat sich niemand gerührt. Wenn es sich um bäuerliche Belange dreht, wird immer sofort alles in Bewegung gesetzt (Abg. Pittermann: „Sehr richtig!“) einschließlich Gewerkschaft und Arbeiterkammer. Gebt einmal den Bauern die gebührende Existenzmöglichkeit, dann können wir uns auch solche Einschränkungen ersparen.

Mich wundert nur, daß sich der Herr Abgeordnete Pölzl, der so sehr mit Arbeit überlastet ist, für die bäuerlichen Belange einsetzt, obwohl er weiß, daß man sich in seinem Paradies im Osten diese Sorge schon gänzlich ersparen kann. Dort ist man dieser Aufgabe entzogen oder vielleicht ist er doch zu der Erkenntnis gekommen, daß sein Wunsch nicht in Erfüllung geht, unser geliebtes Vaterland auch in dieses Paradies einzugliedern, wo es kein Eigentum und keinen Schutz mehr gibt. Ich muß nur noch betonen, daß mir aufgefallen ist, daß heute gerade die linke Seite hier den gleichen Weg beschritten hat. Ich muß offen sagen, ich hoffe nur, daß das Grundverkehrsgesetz recht bald zur Auswirkung kommt und auch richtig gehandhabt wird, wenn es heute hier beschlossen wird, denn dann bin ich mir auch bewußt, daß es nur zum Nutzen der Bauernschaft und der Allgemeinheit dienen wird. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. Edlinger: Die Anschuldigungen des Kollegen Ebner gegenüber unserem Sprecher Kollegen Rösch möchte ich zurückweisen. Es ist eine Anmaßung, wenn man sagt, weil er kein Bauer ist, darf er nicht für die Bauern reden. Das ist pure Überheblichkeit. Ich möchte dann nur fragen, warum er als Obmann und Vorsitzender des Landeskulturausschusses den Herrn Abg. Dr. Kaan als Sprecher dort aufgestellt hat, wo wir doch laut Geschäftsordnung feststellen mußten, daß der Herr Abg. Dr. Kaan weder Mitglied noch Ersatzmitglied des Landeskulturausschusses war. Aber unsere Fraktion hat das toleriert, weil wir gewußt haben, daß auch Sie einen Rechtskundigen in Ihrem Ausschuß haben müssen, wenn das Gesetz Kopf und Fuß

bekommen soll. Es ist wirklich eine Anmaßung, wenn man einem, der selbst nicht Bauer ist, das Recht abspricht, für uns zu sprechen. Es ist zugleich ein Schlag ins Gesicht des Herrn Dr. Kaan, Kollege Ebner, daß Sie das heute hier erklärt haben. (Zustimmung bei SPÖ.)

Als Obmann und Vorsitzender des Landeskulturausschusses muß Kollege Ebner wissen, daß diese Vorlage mit besonderem Ernst und besonderer Aufmerksamkeit durchstudiert worden ist und daß wir uns alle, die wir Mitglieder dieses Ausschusses sind, bemüht haben, dieses Gesetz wirklich so zu formen, daß es uns entspricht und es ist fast kein Paragraph von der seinerzeitigen Regierungsvorlage in der alten Form geblieben, fast jeder Paragraph oder zumindestens Absätze sind geändert worden, geändert deshalb, weil sie klar, deutlich und einfach geformt werden mußten. Ich muß schon sagen, daß es notwendig war, dieses eingehende Studium und vor allem die genaue Formulierung dieses Gesetzes und es ist trotz vieler gegenseitiger Uneinigigkeiten gelungen, bis auf einen Punkt Einigkeit und Einstimmigkeit herbeizuführen. Bei diesem einen Punkt, dem § 3, ist es nicht gelungen. Wir haben uns daher bemüht gesehen, einen Minderheitsantrag im Hohen Hause zu stellen, weil wir ernsthafte Bedenken haben und nicht aus demagogischen oder parteipolitischen Gründen, weil wir wissen, daß dieser § 3 Abs. c für eine große Gruppe von Menschen ein ganz tiefgreifender Einschnitt in das Eigentumsrecht ist. Wir können das nicht umgehen, können das nicht zur Kenntnis nehmen und deshalb haben wir einen Minderheitsantrag eingebracht. Es ist nicht so einfach, einen Besitz zu übernehmen mit dieser schweren Einschränkung, wenn der neue Besitzer, der ein Ausgedinge übernehmen soll, für die Eltern, wenn möglich für den Onkel und die Tante, die Geschwister der Eltern und außerdem noch Auszahlungen an die weichenden Erben. Ich kann mir vorstellen, daß er zwar nicht gerne, aber notgedrungen ein Grundstück oder einige Parzellen abgeben wird müssen, damit er sich nicht über den Kopf verschuldet. Da ist es notwendig, daß diese Abtrennung ohne Genehmigungspflicht durchgeführt wird. Denn es erwachsen dem Antragsteller nicht nur Kosten, wenn die Genehmigungspflicht besteht, sondern auch Unannehmlichkeiten und Verzögerungen und vor allem muß festgestellt werden, daß durch die Einschränkung die Übernahme für den einen oder anderen Besitzer wirklich unmöglich ist.

Wir wissen auch, daß das Grundverkehrsgesetz nur eine Teilregelung unserer agrarpolitischen Gesetze darstellt. Es ist heute schon gesprochen worden von dem Anerbengesetz, das im Anrollen ist beim Nationalrat. Noch wichtiger wäre gewesen ein Flurbereinigungsgesetz. Ich glaube, daß ein Flurbereinigungsgesetz eines der wichtigsten Gesetze gewesen wäre, um unsere Landwirtschaften rentabel bewirtschaften zu können. Es ist vor allem auch notwendig, daß unser Antrag dadurch begründet wird, wie ich

vorher ausgeführt habe und von unserem Redner festgelegt worden ist, warum wir diese Änderung, das heißt die alte Fassung haben wollen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man nicht einmal im Jahre 1937, als dieses Gesetz unter einer autoritären Regierung novelliert wurde, diese schweren Eingriffe in die Familiengeschäfte vorgenommen hat, jetzt aber in der demokratischen Verfassung dies tut. Wir sind wirklich überzeugt, daß es notwendig ist, die alte Fassung in dieses Gesetz hineinzubringen. (Beifall bei SPÖ.)

Dr. Pittermann: Hohes Haus! Nachdem mich der Herr Abg. Rösch apostrophiert hat, bin ich doch bemüht, ihm zu antworten. Ich möchte anknüpfen an die Worte meines Vordröner, des Herrn Abg. Edlinger, der darauf hingewiesen hat, daß dieses Gesetz mit besonderem Ernste durchberaten worden ist. Ich kann ihm aus meinen Erfahrungen sowohl in meinem eigenen Klub, als auch aus der Tatsache, daß ich bei der ersten Sitzung des Landeskulturausschusses anwesend war, nur recht geben, daß tatsächlich dieses Gesetz mit besonderem Ernste durchberaten worden ist. Umso bedauerlicher sind die Ausführungen des Herrn Abg. Rösch. (Abg. Rösch: „Sie waren ja gar nicht dabei bei den Beratungen!“) Ihre Ausführungen jetzt vor dem Hohen Hause sind umso bedauerlicher, als Sie versuchen, auf einmal eine Lanze für etwas zu brechen, das durchaus nicht in den Intentionen Ihres klassischen Parteiprogrammes liegt. (Zwischenruf: „Sie kennen es ja gar nicht! Sie kennen nicht einmal Ihr eigenes!“) Es erübrigt sich, darüber ein Wort zu verlieren. Wenn ich es auch nicht buchstabenmäßig kenne, so kenne ich doch seine Auswirkungen. Ich will Ihnen sagen, jede Ware und auch jedes Produkt ist als Eigentum anzusehen. Wir erlebten es gerade in den letzten Jahren, welche Auffassung vom Eigentum Ihre Partei hat, denn Sie sind es ja gewesen, die in dieser Hinsicht immer und immer wieder Eigentumsbeschränkungen gefordert haben, sei es auf dem Gebiete der Zwangsbewirtschaftung, der Wohnungswirtschaft, sei es auf verschiedenen anderen Gebieten. Hier ist die Eigentumsbegriffsverwirrung, aber nicht bei uns. Halten Sie es mit der persönlichen Freiheit verantwortlich, wenn Sie das Eigentum des Bauern, als sein Produkt, dahingehend verwässerten, daß Sie jenen Bauern, der nach ihrer Meinung seine Ware nicht abliefern wollte, auf ein schwarzes Brett hängen lassen wollten? Sie sind diejenigen, die über das Eigentum der anderen, soweit sie etwas haben, ohne Gewissen sehr gerne verfügen. Es ist sehr pikant, heute plötzlich aus einem Saulus einen Paulus zu sehen. Abg. Rösch spricht heute wie ein prononzierter Vertreter des Privateigentums. Statt die stenographischen Protokolle herauszunehmen, hätte er besser getan, seine Parteipresse der letzten Jahre herzunehmen und jene Stellen herauszugreifen, die den Bauernstand in allen seinen Elementen verdächtigen und ihn vom Nutznießer der Volkswirtschaft bis zum Aus-

beuter, bis zum Hintertreiber unserer Ernährung alle möglichen Namen gegeben haben.

Zum Schlusse, Herr Abg. Rösch, eine kleine Begebenheit. Ich komme zu einem Besitzer, der zufällig sozialistischer Gemeinderat ist. In der Gegend dieses Gemeinderates wird ein größerer Betrieb parzelliert. Da fragt mich dieser sozialistische Gemeinderat: „Sagen Sie Herr Doktor, wieso kann man es zulassen, daß man heute ohne irgendwelche besondere Mühe Grundstücke einfach aufteilen und parzellieren kann. Wo kommen wir da hin auf die Dauer?“ Sehen Sie, Herr Abg. Rösch, so sieht die Stimmung draußen bei Ihren eigenen Parteigenossen aus, weil die die Wirklichkeit kennen, wie sie ist. Diese wahre Begebenheit wollte ich Ihnen erzählen, um zu dokumentieren, daß diese Auffassung, die Sie heute vertreten, nicht identisch ist mit jener, wie sie in Wirklichkeit ist. Das Gesetz dient in erster Linie zur Besitzfestigung unseres Bauernstandes und macht diesen krisenfester. Es ist somit auch in jenen Stellen, die von der sozialistischen Seite zum Gegenstande besonderer Kritik gemacht werden, durchaus gerechtfertigt. (Beifall bei der ÖVP.)

Abg. Ebner Oswald: Hoher Landtag! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Edlinger veranlassen mich, nochmals das Wort zu ergreifen, um einige Richtigstellungen zu machen. Es stimmt nämlich nicht, daß ich den Herrn Abgeordneten Rösch als Sprecher sozusagen abgetan hätte und als nicht zuständig hingestellt hätte. Sprechen kann er darüber — das ist klar —, ich habe lediglich bezweifelt, daß er über die praktischen Fachkenntnisse verfügt als Berufsfremder. Und wenn Kollege Edlinger weiters behauptet, daß Herr Abg. Dr. Kaan als Sprecher von der ÖVP im Landeskulturausschuß bestimmt worden ist, so stimmt das nicht. Kollege Edlinger kann sich sicher selbst erinnern, daß Herr Dr. Kaan vielleicht sogar etwas beleidigt war, weil ich ihm anfangs nicht das Wort erteilt habe, bis sämtliche Parteienvertreter erklärt haben, daß ich Herrn Dr. Kaan als zukünftigem Mitglied des Landeskulturausschusses auf Grund der Geschäftsordnung schon das Wort erteilen kann. Dies zur Richtigstellung.

Weiters hat Kollege Edlinger behauptet, die Fassung dieser Vorlage bedeute einen Eingriff in das Eigentumsrecht. Dem ist nicht so. Man soll nicht schwärzer sehen und den Teufel schwärzer malen als er ist. Es besteht doch immer noch die Möglichkeit, daß, wenn zum Beispiel eine Wirtschaft über das entsprechende Ausmaß verfügt, doch kleine Abtretungen erfolgen können. Das ist ja selbstverständlich. Zum Beispiel als Platz für ein Eigenheim oder für ein Stückerl Garten usw., so etwas wird immer möglich sein. Es wird aber auch solche Wirtschaftsausmaße geben, wo die Erhaltung der Lebensfähigkeit es erfordert, daß dort nichts abgetrennt wird und solche Wirtschaften muß man erhalten. Im besonderen wird ja der Herr Landesfinanzreferent daran interessiert sein,

daß es lebensfähige und starke Betriebe gibt, weil er ja den lebensunfähigen Betrieben immer wieder finanziell unter die Arme greifen wird müssen, was den gewissenhaften Herrn Landesfinanzreferenten sicherlich im Herzen betrübt. (Landeshauptmannstellvertreter Horvatek: „Sie haben ja den Wunsch für das nächste Budget schon ausgesprochen, wissen also, was Ihnen bevorsteht!“) Andererseits habe ich wieder die Hoffnung auf Grund der Ausführungen des Herrn Abg. Rösch, daß sich die Einstellung der sozialistischen Fraktion zum Bauernstand geändert hat.

Wenn weiters der Kollege Edlinger ausführt, daß da wieder Kosten verursacht werden bei dieser Genehmigung der Verwandtengeschäfte, so halte ich es für selbstverständlich, daß bei der zu erlassenden Gebührenordnung auf Grund des § 19 dieses Gesetzes die Verwandtengeschäfte als gebührenfrei hineingenommen werden. Es ist also wohl nicht richtig, wenn man das als finanzielle Belastung hinstellen möchte dafür, daß die selbständigen Bauern im Interesse des gesamten Volkes diese Beschränkung hinnehmen müssen, welche mit der restlosen Freiheit nicht so ganz vereinbar ist. (Abg. Dr. Kaan: „Der Herr Finanzreferent ist diesem Antrag wohl gesinnt!“) Ich möchte das Hohe Haus noch einmal ersuchen, daß gerade hinsichtlich dieser Gebührenordnung darauf Rücksicht genommen wird, daß die Verwandtengeschäfte gebührenfrei bleiben. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. Rösch: Hoher Landtag, meine Damen und Herren! Entschuldigen Sie bitte, wenn ich noch ein zweitesmal das Wort ergreife, aber die Ausführungen des Herrn Dr. Pittermann haben mich dazu veranlaßt, hier noch einige Sätze zu sagen.

Es hat sich schon herausgestellt, wenn es sich um Agrarfragen dreht und es sprechen die bäuerlichen Vertreter der ÖVP, so sprechen sie immer sachlich. Aber Herr Dr. Pittermann gefällt sich darin, immer sehr unsachlich zu sein und Phrasen zu dreschen. Er hat ja schon seinerzeit anlässlich der Budgetdebatte über Maschinenhöfe gesprochen, ohne je einen solchen gesehen zu haben, wie er selbst zugegeben hat. Auf Seite 275 des Protokolls kann man es lesen. Er hat auch von unserem Parteiprogramm gesprochen, ohne es je gelesen zu haben. Er entwickelt sich sozusagen zu einem politischen „Höllerhansl“ (Heiterkeit), der auf Grund von Flascherln die Diagnosen stellt, ohne den Patienten zu kennen. (Abg. Dr. Pittermann: „Wenn ich Ihres einmal bekomme, gibt es nur eine Diagnose: Notschlachten!“) Das wäre also Ihr Ausweg, notschlachten! Wir sollen aber hier nicht notschlachten, sondern reden. Es ist natürlich schwer, wenn man von der Praxis der stummen Materie zur Praxis der Sprechenden übergehen soll, aber vielleicht gelingt es Ihnen im Laufe der Zeit.

In der ganzen Frage der Beschränkung, des Zwanges usw. versuchen Sie einmal in Ihrem

Klub in Wien dieselbe Auffassung in der Frage des Milchwirtschaftsgesetzes und des Viehverkehrsgesetzes zu erreichen. Wir haben ja auch Zwangswirtschaftsmaßnahmen und Bedarfsdeckungsmaßnahmen zugestimmt in einem Zeitpunkt als ein Mangel für das gesamte Volk geherrscht hat. Dessen schämen wir uns auch nicht und wenn Sie dies angreifen, so ist es Ihre Sache. Und wenn Sie dafür plädieren, daß man damals Hunderttausende hätte verhungern lassen sollen (Abg. Dr. Pittermann: „Verdrehen Sie nicht!“), damit nur einige Große etwas bekommen, so ist das auch Ihre Angelegenheit. Wir sind stolz darauf, daß wir damals mitgewirkt haben, die Ernährung der gesamten Bevölkerung sicherzustellen. Aber heute ist das eine andere Frage, ob es bei Überfluß noch notwendig ist, Zwangsbewirtschaftungsgesetze zu machen.

Es wäre empfehlenswert, nicht große Phrasen zu reden, sondern sachlich bei dem zu bleiben, wie es ja die übrigen Mitglieder des Hohen Hauses in der heutigen Debatte auch getan haben. (Beifall bei SPÖ.)

Abg. Pölzl: Der Herr Abg. Ertl fühlt sich immer, wenn Agrarfragen behandelt werden, dazu berufen, jeden nicht dem Bauernstand Angehörigen in die Schranken zu weisen und zu sagen: „Red' nichts, Du verstehst eh nichts.“ So hat er sich heute bemüsstigt gefühlt, die Situation der Landwirtschaft darzustellen und hat sich bemüsstigt gefühlt, Worte für die Klein- und Mittelbauern zu finden. Wenn er gesagt hätte das Problem unserer Kleinbauern ist nur dann wirklich gelöst, wenn wir eine energische Bodenreform in Österreich durchführen, wenn wir eine Wirtschaftspolitik betreiben, die wirklich dem Kleinen in Stadt und Land nützt und hilft, dann würde ich ihm ohne weiteres zustimmen. Wenn er aber zum Beispiel sagt „Regts Euch doch nicht auf, Ihr Leut in der Stadt, wenn das Fleisch um 1 S teurer wird, da ist doch nichts dabei, tragt es mit Würde, Ihr könnt es ja tragen“ oder „regt Euch lieber auf, wenn die Industrieprodukte teurer werden“, so glaube ich nicht, daß eine solche Art der Stellungnahme in einer so wichtigen Frage den Gesamtinteressen unserer werktätigen Bevölkerung dient, sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande.

Nehmen wir nur die Frage der Fleischpreise! In der letzten Zeit ist das Fleisch teurer geworden und der Herr Abg. Ertl beschwert sich, weil die Gewerkschaft wegen dieser Teuerungswelle auf Grund des Drängens der Lohn- und Gehaltsempfänger Stellung nahm. Ja, mein sehr Verehrter, warum ist denn das Fleisch teurer geworden? Bekommt denn der Bauer um 1 S pro Kilogramm jetzt mehr? Ich muß Ihnen ehrlich sagen, wir würden dem Bauern diesen Schilling pro Kilogramm ohne weiteres gönnen, wir stellen aber anlässlich dieser Tatsache die Frage, wäre es denn nicht möglich, dem Bauer pro Kilogramm Lebendgewicht um 1 S mehr zu

geben und die Fleischpreise trotzdem auf dem alten Niveau zu lassen?

Wir stellen noch eine Frage. Sind unter jenen Bauern, von denen Abg. Ertl gesprochen hat, nicht sehr viele, die von dem Schilling mehr, den es seit einigen Wochen gibt, überhaupt nichts gesehen haben? Diese Leute sind ja vielfach selbst Konsumenten, die das letzte Bröckerl Fleisch, das sie sich bisher leisten konnten, nun auch nicht mehr leisten können. Wer hat diesen Schilling mehr eigentlich eingesteckt? Das ist die Frage! Die Kleinen? Ich glaube nicht. Es haben ihn jene eingesteckt, die mit den Fleischpreisen durch einen wohlüberlegten Massensexport von Vieh Politik gemacht haben, Preispolitik gemacht haben, die sich auf die Lebenshaltung der werktätigen Bevölkerung in Stadt und Land ganz katastrophal auswirkt. Bedenken Sie, daß die Lebenshaltungskosten in Österreich im letzten Jahre um 9% gestiegen sind und daß diese 9% Steigerung der Lebenshaltungskosten für die Arbeiter und Angestellten, auch für den kleinen Bauern und Häusler am Lande faktisch unerträglich ist und daß die Proteste, die in den Städten von der Gewerkschaft, von der Arbeiterkammer erhoben werden, gegen die unbegründete Preissteigerung absolut begründet sind. Daß diese Preissteigerung nicht dem kleinen Manne im Lande zugute kommt, steht außer Frage. Ich meine also, daß die Einstellung, durch Erhöhung der Agrarpreise der Landwirtschaft zu helfen, grundfalsch ist.

Abg. Ertl sagt, wir wissen eh, was Sie wollen, Sie wollen Kollektivwirtschaft und weiß der Teufel, was alles. Abg. Ertl, ich würde wünschen, daß Sie Gelegenheit hätten, jene Länder, von denen Sie gesprochen haben, wirklich zu prüfen dort (Abg. Ertl: „Ich habe kein Bedürfnis!“), wo man imstande ist, die Agrarpreise zu senken (Abg. Ertl: „Das ist ja Kohl, was Sie reden!“) und den Lebensstandard des Bauern zu heben, nicht nur des Bauern, sondern auch des städtischen Konsumenten.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, das Schlußwort hat der Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Hegenbarth: Hoher Landtag! Die strenge Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages gestattet es dem Berichterstatter nicht, zu polemisieren. Aber etwas kann er machen, eine Richtigstellung vornehmen. Abg. Rösch hat auch mich zitiert, er hat einen Satz gebracht, den ich in der Debatte des Landeskulturausschusses gebracht haben soll. Jeder von uns weiß, daß ein Satz oftmals seinen Sinn verliert oder fast in das Gegenteil verkehrt werden kann, wenn er aus dem Zusammenhang herausgerissen wird. Ich habe glücklicherweise ein gutes Gedächtnis. Ich kann mich an diesen Satz gut erinnern, er lautete: „Die gesellschaftliche Hebung des Landarbeiters hat in den demokratischen Ländern im Laufe der letzten Jahre ungeahnte Fortschritte gemacht. Alljährlich ergreifen in Dänemark Tau-

sende von Bauernkindern freiwillig und mit Freuden den Beruf des Landarbeiters, sie sind sozial gesichert und so ist damit auch für den österreichischen Bauern keine Degradierung des Berufes verbunden.“ Das nur nebenbei!

Aus all den Reden, die geschwungen wurden, hat etwas herausgeklungen, ein Bekenntnis dazu, daß das Grundverkehrsgesetz notwendig ist eine Lebensnotwendigkeit unserer Wirtschaft darstellt und das Grundverkehrsgesetz genau so, wie es in der Vergangenheit dazu beigetragen hat, kleinere und mittlere Bauernbetriebe zu halten und zu festigen, nun zu verhindern hat, daß sich die von unserem großen steirischen Dichter Peter Rosegger so meisterhaft gezeichnete tragische Gestalt „Jakob des Letzten“ noch einmal wiederholt. Eine Aufhebung oder Einschränkung des Grundverkehrsgesetzes würde nicht zur Freiheit führen, sondern zur bedenkenlosen Zügellosigkeit, die moralische Entwicklung der Menschheit ist nicht soweit fortgeschritten, daß wir ohne die Bestimmungen dieses Gesetzes auskommen können. Solange das nicht der Fall ist, müssen wir uns immer in der einen oder anderen Form Einschränkungen unserer persönlichen Freiheit gefallen lassen im Interesse des Volksganzen.

Hoher Landtag! Ich habe im Landeskulturausschuß einen Satz zitiert, der den Mitgliedern des Ausschusses ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit gut gefallen hat, ein Zitat des großen Dichterkomponisten Karl Maria von Weber, das mir angemessen scheint in diesem Zusammenhang: „Freiheit ist der Zweck des Zwanges, so wie man die Rebe bindet, daß sie, statt im Staub zu kriechen, frei sich in die Lüfte windet.“

Hoher Landtag! Es wird Ihnen leicht fallen, Ihre Zustimmung zur Gesetzesvorlage zu geben, um die Gesetzwerdung dieser Vorlage zu ermöglichen, zum Nutzen unserer steirischen Landwirtschaft.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bringe zunächst den Teil der Gesetzesvorlage, über den im Landeskulturausschuß eine einhellige Auffassung bestand, zur Abstimmung, und zwar den Titel, die Einleitung und die Paragraphen 1 und 2.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Gesetzesteil in der vom Landeskulturausschuß beschlossenen Fassung zustimmen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. (Geschieht.)

Dieser Gesetzesteil ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 3. Die Abstimmung über diesen Paragraph werde ich teilen, und zwar bringe ich zunächst die Einleitung und die Vorschriften unter den Buchstaben a, b und d zur Abstimmung, weil diese Vorschriften im Landeskulturausschuß einstimmig angenommen wurden.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesen Vorschriften in der vom Landeskulturausschuß be-

schlossenen Fassung zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Diese Vorschriften sind angenommen.

Wir kommen jetzt zur Vorschrift unter Buchstabe c. Zu diesem Buchstaben haben die Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs, wie Sie gehört haben, einen Minderheitsantrag eingebracht. Ich bringe diesen Antrag zunächst zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die für diesen Antrag stimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit, der Antrag ist daher abgelehnt.

Wir schreiten nun zur Abstimmung über die vom Landeskulturausschuß beantragte Fassung der Vorschrift unter Buchstabe c.

Ich ersuche die Abgeordneten, die dieser Fassung zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag des Landeskulturausschusses ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über alle übrigen Paragraphen der Gesetzesvorlage.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Gesetzesteil in der vom Landeskulturausschuß beantragten Fassung unter der Berichtigung des Druckfehlers im § 14 zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Dieser Gesetzesteil ist angenommen.

Damit ist das Grundverkehrsgesetz beschlossen. Ich danke allen Abgeordneten, insbesondere den Mitgliedern des Landeskulturausschusses mit seinem Obmann und den Regierungsmitgliedern, die sich mit dieser Gesetzesvorlage des näheren befaßt haben, dafür, daß die Beratungen rechtzeitig abgeschlossen werden konnten.

Präsident: Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung, „Wahlen in den in der letzten Landtagssitzung eingesetzten Untersuchungsausschuß und in den Landeskulturausschuß“. Ich schlage vor, diese Wahlen nicht mit Stimmzettel, sondern durch Erheben einer Hand vorzunehmen. Ich nehme die einstimmige Annahme dieses Vorschlages an, wenn kein Einwand vorgebracht wird. Ein Einwand wird nicht vorgebracht.

Der Steiermärkische Landtag hat in der 15. Sitzung am 6. Mai 1954 beschlossen, im Gegenstand der Unterschlagungen im Landeskrankenhaus in Graz einen 7gliedrigen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Nach den vorliegenden Wahlvorschlägen beantragt die Österreichische Volkspartei, folgende Landtagsabgeordnete in diesem Ausschuß zu wählen: Abg. Dr. Kaan, Abg. Stöffler, Abg. Hegenbarth, als Ersatzmänner Abg. Hegenbarth, Abg. Wegart, Abg. Dr. Allitsch.

Die Sozialistische Partei Österreichs beantragt, in den Ausschuß zu wählen: Abg. Bammer, Abg. Hofmann, Abg. Taurer; als Ersatzmänner: Abg. Rösch, Abg. Schabes, Abg. Wurm.

Die Wahlpartei der Unabhängigen beantragt, Abg. 3. Präsident Franz Scheer, als Ersatzmann Abg. Dr. Hueber in den Ausschuß zu wählen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesen Anträgen zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind angenommen.

Die Österreichische Volkspartei beantragt, in den Landeskulturausschuß an Stelle des Ersatzmannes Abg. Franz Wegart den Abg. Doktor Richard K a a n als Ersatzmann zu wählen. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Vorhaben der außerordentlichen Gebarung.

Berichterstatter ist Abg. B a m m e r, ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Bammer**: Hoher Landtag! Der Gemeinderat der Stadt Graz hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 1954 den Beschluß gefaßt, für außerordentliche Vorhaben Darlehen im Gesamtausmaß von 45 Millionen Schilling aufzunehmen. Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Stadt Graz ist hiezu die Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag notwendig. Bei der Ausführung dieser notwendigen Vorhaben handelt es sich zum allergrößten Teil um die Wiedergutmachung von Schäden, die durch die Kriegseinwirkung entstanden sind, das heißt mit dem Neubau des Grazer Bahnhofes wird zugleich auch eine Neugestaltung des Bahnhofgürtels und des Bahnhofvorplatzes notwendig. Darüber hinaus ist ein Betrag von rund 15 Millionen Schilling für den Bau einer Schule im Bezirk Puntigam erforderlich. Wesentliche Teile des Gesamtbetrages sind für die Behebung der in Graz besonders krassen Wohnungsnot vorgesehen. Ich beantrage im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, daß der Steiermärkische Landtag den Gemeinderat der Stadt Graz ermächtigt, Darlehen im Gesamtbetrage von 45 Millionen Schilling, wie sie in der Beilage vorgesehen sind, aufzunehmen.

Bürgermeister **Dr. Speck**: Hohes Haus! Da der Ausschuß diesem Antrag einhellig zugestimmt hat, wäre es vielleicht einfacher und bequemer, wenn dazu gar nichts gesprochen würde. Aber ich halte es doch für richtig, daß die Mitglieder des Hohen Landtages wissen, wie es nun wirklich mit der Stadt Graz steht, in der immerhin über ein Fünftel der Bewohner der Steiermark lebt.

Es kann nicht normal sein, daß eine Stadt genötigt ist, Darlehen in dieser immerhin beträchtlichen Höhe aufzunehmen, wobei sich natürlich auch die Frage erhebt, was man damit tun will. Einiges hat ja der Herr Berichterstatter schon gesagt. Er hat etwa erwähnt, daß die Notwendigkeiten, die durch die für das nächste Jahr geplante endliche Fertigstellung des

Grazer Bahnhofes gegeben sind, außerordentlich hohe Beträge erfordern, also die Ausgestaltung des Bahnhofplatzes und damit im Zusammenhang die Fortführung des Bahnhofgürtels mit gänzlich geänderter Baulinie, wodurch nicht nur die dort vorhandene Ruine, sondern auch Wohnhäuser abgerissen werden müssen. Zum gleichen Zeitpunkt, zu dem der Bahnhof fertig wird, müssen unter anderem auch 96 Familien und 11 Geschäftslokale anderweitig untergebracht werden. Jeder kann sich errechnen, was das kostet und was das bedeutet.

Man könnte sagen, das ist etwas Einmaliges, das mit dem Krieg und der Zerstörung des Bahnhofes zusammenhängt, das kann also aus der außerordentlichen Gebarung bestritten werden. Dagegen könnte man wieder einwenden, daß der Bau einer Schule eigentlich nichts außergewöhnliches ist, das sollte also nicht aus der außerordentlichen Gebarung mit Hilfe eines Darlehens bestritten werden; die Pflichtschulen zu erhalten, ist ja Pflicht der Gemeinde und es müßte eigentlich mit einer gewissen Unterstützung des Landes, auf die wir hoffen, Jahr für Jahr möglich sein, von der Gemeinde aus innerhalb der ordentlichen Gebarung dieser Pflicht zu genügen. Die Frage des Wohnungsbaues ist wieder eine andere. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, für den Wohnungsbau zu sorgen, aber die soziale Verpflichtung ist heute so groß, daß selbstverständlich auch dafür Geld aufgewendet werden muß. Und dazu gibt es noch andere dringende Ausgaben. Tatsache ist, daß die Gemeinde Graz das Geld nicht hat, um aus ihren normalen Einnahmen alle diese Arbeiten zu bestreiten, die durchgeführt werden müssen.

Warum aber steht es denn mit der Gemeinde Graz so, wie ich sagte? Warum kann sie das ohne Zuhilfenahme des Anleiheweges nicht machen? Die Ursachen lassen sich mathematisch genau nicht angeben. Man kann einerseits sagen, die soziologische Zusammensetzung und auch die Altersschichtung der Grazer Bevölkerung sind zum Teil daran schuld. Wir haben in Graz 15.000 Kinder bis zu 6 Jahren, aber 17.000 Menschen, die 70 und mehr Jahre alt sind. Das ist etwas einzigartiges in Österreich und bedeutet, wie Sie sich sofort klar sein werden, da ja die Kinder einerseits und die alten Leute andererseits es sind, die in erster Linie die Fürsorge in Anspruch nehmen, daß wir in Graz Fürsorgeausgaben haben, die prozentuell weitaus höher sind als in allen anderen gleichartigen Städten Österreichs, auch höher als in der Bundeshauptstadt Wien. Das ist eine Tatsache, die wir nicht ändern können und die sich vermutlich in den nächsten Jahren, was die Alten betrifft, noch verschärfen wird. Denn die Zunahme der Altersgrenze wirkt sich nicht nur in der Sozialversicherung aus, sondern auch in anderen Zusammenhängen, so zum Beispiel auch in der Fürsorge.

Darf ich weiters darauf verweisen, daß wir in Graz ein Straßennetz von 760 km haben, von

denen 520 km ungefähr Gemeindestraßen sind. Das heißt, daß in Graz dreimal so viel Straßen auf den Kopf der Bevölkerung kommen als in Wien. Oder, anders gesagt, wir haben eine Straßenlänge wie eine Millionenstadt, sind aber keine mit deren Einnahmen. Warum das so ist, hängt einerseits mit der Schaffung der Großgemeinden im Jahre 1938 zusammen, andererseits mit der sehr lockeren Verbindung unserer Stadt. Dies ist ja eine erfreuliche Tatsache; wir haben es erfahren in der Zeit, als wir dem Deutschen Reich angegliedert waren, daß wir die am wenigsten dicht verbaute Stadt des ganzen Sprachgebietes waren. 6·1% des Gemeindegebietes nur ist Bauareal, also verbaut. Aber dies bedingt die ungeheure Länge der Straßen und damit nicht nur Straßenerhaltungskosten, sondern auch die Kosten für die vielen Kanäle, Kabel usw. Auch die Schaffung von Verkehrsmitteln steht damit im Zusammenhang. Die Eingemeindungen sind noch nicht verbaut, denn auf das Jahr 1938 ist das Jahr 1939, also der Beginn des Krieges gefolgt. All das, was da versäumt wurde, soll die Gemeinde jetzt schaffen. Die Wünsche der Bevölkerung der Randbezirke sind ja begreiflich, aber nur mit großen finanziellen Aufwendungen zu erfüllen.

Ich möchte noch etwas sagen, was nicht nur für Graz gilt, sondern für die ganze Steiermark. Es besteht ein zweifellos soziales und wirtschaftliches Gefälle von West nach Ost. Die Schwierigkeiten in der Steiermark und damit auch in Graz sind mit denen der westlichen Städte, wie Salzburg, Linz — von Innsbruck will ich gar nicht sprechen — gar nicht zu vergleichen. Ich habe am Mittwoch vor 14 Tagen in Salzburg über die dortige Einladung einen Vortrag über Graz zu halten gehabt im Marmorsaal des Mirabellschlusses. Ich konnte dort die Kopfquote der Einnahmen der beiden Gemeinden Salzburg und Graz vorrechnen bzw. vergleichen. Sie setzen sich aus eigenen Einnahmen und aus Anteilen an den gemeinsamen Abgaben zusammen. Es ergibt sich da, daß wir, wenn wir die Salzburger Kopfquote hätten, 59½ Millionen Schilling, also rund 60 Millionen Schilling, pro Jahr mehr erhalten würden. Stellen Sie sich vor, was man damit machen könnte, decken könnte an dringenden Ausgaben! Hätten die Salzburger unsere Kopfquote, hätten sie um 27½ Millionen Schilling weniger. Darauf sind den dortigen Angehörigen des Gemeinderates die Haare zu Berge gestanden.

Daher der Zwang, Gelder aufzunehmen für Leistungen, die eigentlich nicht auf dem Anleihewege getätigt werden sollten. Die Verschuldung von Graz ist an sich nicht so bedenklich. Nach den kommunalpolitischen Theorien könnten wir uns ohne weiters auf 75—80% eines Jahresaufkommens an Verschuldung einlassen. Wir haben 210 Millionen Schilling Einnahmen, also haben wir noch einen gewissen Spielraum; es ist aber nicht wünschenswert, daß dieser Spielraum bis zum äußersten Ende ausgefüllt wird. Wir müssen zurückhaltend sein in der Erfüllung von an sich sehr berechtigten Wünschen

der Bevölkerung, die von allen Seiten kommen. Der Bau von Straßen oder Schulen ist schwer abzulehnen. Wer Gräzer ist, weiß, daß wir noch sehr unter der Doppelbesetzung der Schulen zu leiden haben, wobei die Entwicklung der nächsten Jahre zwar eine geringere Kinderzahl bringt, da die Zahl der Gräzer Schulkinder bis 1958 gegenüber dem heurigen Schuljahr um nicht weniger als 6000 zurückgehen wird. Aber die Bevölkerung hat sich umgeschichtet. Neue Wohnsiedlungen sind an den Stadträndern entstanden. Es werden die Schulen der inneren Gebiete entlastet werden, aber dafür braucht man die Schulen draußen. Es sind die kinderreichen Familien, die sich in den Siedlungen dort befinden. Das ist natürlich eine große Schwierigkeit.

Ich habe es für notwendig gehalten, dem Hohen Landtag auf diese tatsächliche Lage der Stadtgemeinde Graz im Zusammenhang mit der Vorlage aufmerksam zu machen. Es ist das ein Zeichen, daß etwas nicht ganz in Ordnung ist, wenn man genötigt ist, nicht nur für außergewöhnliche Leistungen, sondern für Leistungen, die aus der ordentlichen Gebarung einer Körperschaft bestritten werden müßten, den Darlehensweg zu gehen. Es besteht aber keine andere Möglichkeit. Wir müssen die Schule in Puntigam bauen, wobei wir den ganzen Ort von Straßgang an kanalisieren und mit Wasser versorgen müssen. Wir können nicht eine Schule mit Trockenaborten bauen. Eines bringt das andere mit sich.

Ich glaube, es entspricht der Wichtigkeit der Vorlage, wenn ich Ihre Zeit in Anspruch genommen habe, um Sie zu bitten, dem Antrage, den der Gemeinde- und Verfassungsausschuß gestellt hat, zuzustimmen. (Beifall bei SPÖ.)

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. (Geschleicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich nehme nunmehr die dringliche Anfrage der Abg. Rösch, Bammer, Sebastian, Hofmann, Hofbauer, Lackner, Lendl und Wurm an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier, betreffend Novellierung der steirischen Laufbildordnung, LGBl. Nr. 87/1929, in der gegenwärtigen Fassung, in Behandlung.

Zur Begründung der Anfrage erteile ich dem Herrn Abg. Wurm das Wort.

Abg. Wurm: Hoher Landtag! Die öffentlichen Filmvorführungen in Steiermark sind an gesetzliche Bestimmungen gebunden, bekanntlich an ein Landesgesetz aus dem Jahre 1929. Dieses Landesgesetz, das damals sicherlich entsprochen hat, hat Schutzbestimmungen eingebaut, die damals eine Notwendigkeit waren. In der Zwischenzeit hat sich die Technik gewaltig entwickelt, so daß viele Bestimmungen, die in diesem Gesetz vorgesehen waren, veraltet sind.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist es notwendig, daß für den Vorführungsraum ein eigenes Lokal vorgesehen sein muß. Es müssen die gleichen Vorkehrungen getroffen werden, wie damals, als es noch brennbare Filme gab. In der Zwischenzeit hat sich sowohl die Technik als auch die Filmproduktion wesentlich geändert. Es werden zum Großteil feuersichere Filme geliefert und auch die Hitzeentwicklung wurde durch Verbesserung der Apparate auf ein Minimum reduziert. Wir sind daher der Meinung, daß die gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1929 mit der technischen Entwicklung bei Filmvorführungen nicht mehr im Einklang stehen und daher zu ändern sind. Es hat auch damals noch keine Schmalfilme, sondern nur Normalfilme gegeben. In der Zwischenzeit hat sich die Filmindustrie auf Schmalfilme umgestellt und dadurch wurde es möglich, Filme in den Schulen, in politischen Vereinen und in Gewerkschaften vorzuführen.

Die Gewerkschaft hat mit dem Österr. Produktivitätszentrum eine Vereinbarung getroffen und sich bereit erklärt, an der Produktionssteigerung in Österreich mitzuwirken. Diese Mitwirkung ist nicht in der Form vorgesehen, daß man vom Arbeiter mehr Leistung verlangt, sondern in der Form, daß man die Betriebe modernisiert und rationalisiert. Auch die Landwirtschaft hat sich in dieser Hinsicht bemüht. Mit der Vorführung der Schmalfilme wird gezeigt, wie man die neuen Werkzeuge verwendet, welche vom Betrieb neu angeschafft werden sollen und wie es möglich ist, trotz vermindeter Arbeitskraft die Arbeitsleistung zu steigern.

Vom Produktivitätszentrum werden uns Schmalfilme zur Verfügung gestellt, die Bergwerksförderungsrichtungen zeigen, wie die Leistung im Baufach, in der Eisenindustrie, in der Hüttenindustrie durch Einführung besserer Maschinen gesteigert werden kann. Die Gewerkschaften haben für diesen Zweck 14 Schmalfilmapparate in der Steiermark zur Verfügung. Es werden auch manchmal Spielfilme hiezu gezeigt, weil die Schmalfilme wissenschaftlichen Inhaltes sind und dieselben nicht nur allein gezeigt werden können. Wir stoßen bei den Vorführungen auf Schwierigkeiten, da die örtlichen Behörden die Vorführungen solcher Filme verbieten.

Andererseits bemerken wir aber, daß die ÖVP, weil Landeshauptmannstellvertreter Udier dieses Referat hat, ungeniert Spielfilme gleicher Art vorführt, daß man also auf der einen Seite den gegnerischen Organisationen die Filmvorführungen verbietet und im eigenen Belange aber nicht so streng ist. Mit einem Worte, daß diese Filmvorführungen den Gewerkschaften verboten werden, aber auf der anderen Seite unter den gleichen Voraussetzungen und im selben Lokal Filme von der ÖVP vorgeführt werden konnten.

Wir haben im Jahre 1949 verlangt, daß die Laufbildordnung geändert werden soll. Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Landtag eine Gesetzesvorlage unterbreitet, sie ist

aber bis heute nicht zur Behandlung gekommen und bis heute ist noch kein Beschluß gefaßt worden. Wir haben beinahe in allen Budgetverhandlungen den Wunsch ausgesprochen, es möge Landeshauptmannstellvertreter Udier auch seine Regierungsgeschäfte in der Form besorgen, daß endlich diese Laufbildordnung dem Landtage vorgelegt wird. Bei der letzten Budgetberatung hat Landeshauptmannstellvertreter Udier die bindende Zusage abgegeben, im Frühjahr werde der Hohe Landtag diese Gesetzesvorlage vorgelegt bekommen, jetzt ist es schon wieder Mitte Juni und diese Regierungsvorlage haben wir noch immer nicht.

Aus dem Grunde hat sich die sozialistische Fraktion veranlaßt gesehen, eine dringliche Anfrage dem Hohen Landtag zu unterbreiten, sie lautet:

„Die Steirische Laufbildordnung in der gegenwärtigen Fassung verbietet unter anderem auch die Aufführung von Schmaltonfilmen durch Vereine und politischen Parteien. Da Schmaltonfilmvorführungen aus dem kulturellen Leben vieler Vereine und der politischen Parteien nicht mehr wegzudenken sind, bedarf dieses Gesetz dringend einer Abänderung.“

Die sozialistische Fraktion im Steiermärkischen Landtag verlangte eine solche Novellierung schon im Jahre 1952. In der 38. Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 23. Dezember 1952 wurde unter der Nr. 312 folgender Beschluß gefaßt:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage auf Abänderung der Laufbildordnung für das Land Steiermark baldmöglichst in den Landtag einzubringen, die den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung trägt.“

Nachdem ein Jahr vergangen ist, ohne daß diesem Beschluß des Landtages Rechnung getragen wurde, stellten die sozialistischen Abgeordneten anläßlich der Budgetberatungen für das Jahr 1954 eine diesbezügliche Anfrage an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier. Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier sagte die Vorlage eines solchen Novellierungsentwurfes für den Beginn des Jahres 1954 zu. Da bis zum heutigen Tag eine solche Vorlage dem Steiermärkischen Landtag nicht übermittelt wurde, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende dringliche Anfrage:

1. „Ist Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier bereit, die Anweisung zu geben, daß bei Vorführung von Schmaltonfilmen durch Vereine und politische Parteien bis zum Inkrafttreten der Novellierung der steirischen Laufbildordnung von der Einleitung eines Verfahrens Abstand genommen wird?“

2. Ist Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier bereit, bis spätestens 1. September 1954 eine Vorlage, betreffend die Novellierung der steirischen Laufbildordnung, dem Steiermärkischen Landtag vorlegen zu lassen?“

Landeshauptmannstellv. Dipl. Ing. **Udier**: Hoher Landtag! Ich bin natürlich bereit, diese Anfrage hier sogleich zu beantworten, da ich diese Materie im Kopfe habe. Ich darf zunächst festhalten, daß es richtig ist, daß dieser Landtagsbeschuß am 23. Dezember 1952 gefaßt und auch eine Anfrage bei den Budgetberatungen im Dezember des vergangenen Jahres gestellt wurde und auch, daß ich die Bemerkung gemacht habe, ich würde im Frühjahr dieses Jahres dieses Gesetz vorlegen.

Die Laufbildordnung aus dem Jahre 1929 hat ohne Zweifel bei dem heutigen Stand der Technik gewisse Mängel. Ich möchte aber nicht sagen, daß die Laufbildordnung als solche vollkommen unzweckmäßig und unpraktisch ist. Es ist natürlich eine Tatsache, daß wir in technischer Hinsicht auf dem Gebiete des Films und der Photographie viel weiter gekommen sind als wir es damals waren. Ich habe vor kurzem Gelegenheit gehabt, den Bericht des Landesbildstellenleiters, der bei einer Ausstellung in Deutschland über Film, Optik und Photographie war, zu hören und daraus entnommen, welche Erfahrungen auf diesem Gebiet schon gesammelt wurden. Es wurde mir klar, daß wir zu der Frage Film und Filmvorführungen und der notwendigen und nicht notwendigen Konzessionen klar Stellung beziehen werden müssen, wohl aber in einer Form, die wieder für längere Zeit hält, denn verhältnismäßig kurz ist der Raum von 1929 bis 1954. Wir wollen mit dieser neuen Laufbildordnung etwas schaffen, was uns nicht zwingt, in fünf oder sechs Jahren wieder neue Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. (Abg. Sebastian: „Warten wir halt weitere 6 Jahre!“) Das wird nicht notwendig sein, Herr Abg. Sebastian! Ich kann Sie beruhigen dahingehend, daß die Vorarbeiten, die dazu notwendig sind — weil ja hier viele Streitfragen auftauchen werden —, in der zuständigen Abteilung bereits so weit gediehen sind, daß mir vor wenigen Tagen der zuständige Referent gemeldet hat, er habe die Unterlagen beisammen und könne mir restlos Aufklärung darüber geben, wie es in den anderen Ländern diesbezüglich aussieht und wie er die Sache als juristischer Referent sieht. Auf Grund dessen wird man dann das Notwendige erörtern können. Ob er es natürlich richtig sieht, das kann ich nicht sagen, weil er es ja nur vom juristischen Standpunkt aus sieht und nicht von der Zweckmäßigkeit des Kinowesens.

Ich würde Ihnen gerne gönnen, immer wieder Vertreter von Lichtspieltheatern bei sich zu haben, damit Sie einmal hören können, was die alles an Anliegen vorbringen und was alles sie aus der jetzt bestehenden Laufbildordnung ausscheiden und was alles sie in die neue einfügen möchten. Es sind ja schließlich unter den Kinobesitzern auch Freunde Ihrer Partei und von diesen werden Sie sicherlich auch schon einiges gehört haben. Ich bin froh, diese Unterlagen jetzt so weit beisammen zu haben, daß wir an die Formulierung des Gesetzes schreiten können, und zwar

in jenen Punkten, die einer Neuformulierung bedürfen.

Ich muß jedoch auf die konkreten Fragen, die Sie an mich stellten, folgendes antworten: Auf die erste Frage, ob ich bereit sei, eine Anweisung zu geben, daß bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Schmaltonfilmvorführungen keinerlei Behinderung erfahren, kann ich leider nicht mit „ja“ antworten. Ich bin gezwungen, mich an Gesetze zu halten, habe mich immer daran gehalten und werde das auch hier tun. Ich bedaure es, daß der Gewerkschaftsbund — ich glaube, daß ich das schon zum zweiten Mal hier sage — sich nicht bereit erklärt hat, immer schon vorher zu sagen, daß er da und dort eine Reihe von Filmen vorführen möchte. Ich habe der ÖVP keine derartige Bewilligung erteilt, das möchte ich hier festhalten, das ist eine Unterstellung, die nicht stichhältig ist, wohl aber hat der Alpenverein eine Bewilligung bekommen, Bergfilme in Schmaltonfilmart vorzuführen, aber ausschließlich Bergfilme in seinen Räumen und vor seinen Mitgliedern. Außerdem hat sich der Alpenverein bereit erklärt, auf alle Bestimmungen, die die Laufbildordnung vorschreibt, einzugehen. Daher bekam er die Bewilligung. Der Gewerkschaftsbund hat es abgelehnt, Einschränkungen auf sich zu nehmen, weil er bestrebt ist, immer noch Spielfilme außer den propagandistischen Filmen vorzuführen. Ich kann es nicht zulassen, daß man mit 14 Apparaturen in ganz Steiermark herumwandert und neben kulturellen, propagandistischen und technischen Lehrfilmen immer wieder Spielfilme bringt, weil das den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Ich würde, wenn ich das zuließe, unrecht handeln. Sie werden daher verstehen, daß ich dieser Anfrage nur ein „Nein“ entgegensetzen kann.

Was den zweiten Punkt betrifft, bin ich aber gerne bereit, in der Herbstsession dieses Gesetz, betreffend die Laufbildordnung, vorzulegen. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. **Taurer**: Ich beantrage die Eröffnung der Wechselrede.

Präsident: Ich lasse über den Antrag abstimmen. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag auf Eröffnung der Wechselrede zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Die Wechselrede wird anläßlich der nächsten Sitzung hier abgeführt werden.

Es liegt noch vor eine dringliche Anfrage der Abg. Scheer, Dr. Hueber, Ing. Kalb, Strohmaier, Hafner und Peterka an Landesrat DDr. Blazizek, betreffend die Verzögerung und nicht zu verantwortende Verschleppung der Behandlung des Gesetzes über die Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens in Steiermark sowie der damit verbundenen Kurtaxenregelung.

Zur Begründung der Anfrage erteile ich dem Herrn Präsidenten Scheer das Wort.

Abg. Scheer: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Als wir vor etwa 3 Monaten das Kuttaxen- und Heilquellengesetz hier vorgelegt bekommen haben, um darüber in die Beratung einzugehen, hatte man es damals im Ausschuß mit Recht eilig mit diesem Gesetz, weil damit der ex-lex-Zustand, in dem sich alle Kurorte befinden, indem sie unberechtigt Kurtaxen einheben, aufhört. Wir waren uns alle darüber im klaren, daß wir dieses Gesetz möglichst noch in den ersten Monaten dieses Jahres verabschieden sollten, damit die Kurordnungen und die entsprechenden Prospekte schon diese Regelung enthalten könnten. Leider aber ist — und das muß sogleich erwähnt werden — aus Umständen, die nicht dem Referat, das dieses Gesetz uns vorlegt, zuzuschreiben sind, mit einer Verzögerung dieses Gesetzes zu rechnen, die uns, den Steiermärkischen Landtag, vor der Öffentlichkeit und vor jenen Gemeinden, die diese Regelung betrifft, in ein schlechtes Licht setzen. Es sieht so aus, als wären wir nicht in der Lage, so ein Gesetz zu verabschieden und als würden wir die Verabschiedung eines solchen Gesetzes hintertreiben.

Es hat sich nämlich in der letzten Zeit in zunehmendem Maße gezeigt, daß der Wiener Verfassungsdienst und die Ministerialbürokratie die Arbeit des Steiermärkischen Landtages verzögern. Es liegt uns ferne, Einwände zu machen, wenn tatsächlich verfassungswidrige Fehler bei Gesetzwerdung durch den Verfassungsdienst verhindert werden, aber kleinliche Nörgeleien bei formalen Verstößen und Beanständungen von juristischen Formulierungen von einer bestimmten Ministerialbürokratie sind auf die Dauer einer Körperschaft von frei gewählten Abgeordneten unwürdig. Ich verweise darauf, daß kleine Länder, wie Vorarlberg und Tirol, sich erfolgreich gegen eine gewisse Bevormundung durch Wien und den Bund zur Wehre gesetzt haben und es verstanden haben, durch entsprechende Beharrungsbeschlüsse ihren Standpunkt als den einer frei gewählten gesetzlichen Körperschaft gegenüber dem Bund durchzusetzen. Es ist nicht einzusehen, daß ausgerechnet der Steiermärkische Landtag dazu nicht in der Lage sein sollte. Ich will nicht verhehlen, daß es zweifellos Schwierigkeiten bei der Frage der Zuständigkeit in der Finanzhoheit bei der Beratung dieses Gesetzes gegeben hat. Dies zugegeben, es muß aber endlich einmal soweit kommen, daß wir uns dieser Bevormundung entziehen, die wir zweifellos als eine ungerechtfertigte ansehen müssen. Auch in verschiedenen Ausschüssen dieses Hohen Landtages ist schon die einhellige und einmütige Meinung zum Ausdruck gekommen, daß wir das auf die Dauer nicht mitmachen.

Aus diesem Grunde hat unsere Fraktion sich entschlossen, diese Zustände einmal im offenen Hause zur Sprache zu bringen und es ist bedauerlich, daß wir nach der 5. Stunde über diese Angelegenheit keine entsprechende Wechselrede abführen können. Sicher ist, daß sämtliche Abgeordneten dieses Hohen Hauses sich dieser Mei-

nung bezüglich der Bevormundung von Wien anschließen würden. Ich betone noch einmal, daß diese Anfrage sich nicht gegen den Referatsinhaber oder die Abteilung gerichtet hat, sondern es handelt sich darum, einen Protest oder eine entsprechende Mitteilung, eine Kundgebung des Landtages in diesem Sinne herauszubringen. Auf der anderen Seite müßten wir als Abgeordnete es auch notwendig haben, eine gewisse Rechtfertigung der Öffentlichkeit gegenüber vorzubringen, daß wir nicht Schuld daran sind, daß heute noch immer nicht das so dringend notwendige Gesetz über das Heilquellen- und Kurortewesen in Steiermark verabschiedet worden ist. Nicht uns trifft die Schuld, höheren Ortes ist dies aus uns unverständlicher Weise bisher hintertrieben worden.

Landesrat DDr. Blazizek: Hoher Landtag! Die Anfrage des Herrn Abg. Scheer und Genossen könnte mich eigentlich dazu verleiten, Ihnen den Werdegang des steirischen Ausführungsgesetzes zum Heilquellen- und Kurortegesetz des Bundes in einem gewissermaßen historischen Rückblick darzustellen. Seit der vor vierundzwanzig Jahren erfolgten Erlassung des Bundesgrundsatzgesetzes ist das Referat unentwegt bemüht, zum steirischen Ausführungsgesetz zu kommen. Nun besteht aber mit Rücksicht auf das der Bundesregierung gemäß Artikel 98 der Bundesverfassung zustehende Einspruchsrecht seit eh und je die Übung, alle Landesgesetze im Entwurf, und zwar noch vor Einbringung in den Landtag dem Verfassungsdienst und den zuständigen Bundesministerien zur Begutachtung vorzulegen, um auf diese Weise zu gewährleisten, daß die Wünsche dieser Bundesstellen von vornherein berücksichtigt werden und um allfälligen Einsprüchen vorzubeugen.

Hoher Landtag, eben diese Übung war es, die sich der Erlassung des Ausführungsgesetzes des Landes sozusagen in den Weg getellt hat. Das Referat hat schon im Jahre 1932 ein Ausführungsgesetz vorbereitet und es den Bundesdienststellen vorgelegt. Damals verzögerte sich die Begutachtung und die Bundesstellen haben schließlich erklärt, daß die Behandlung nicht weitergeführt werden könne, weil eine Novellierung des Bundesgesetzes in Aussicht genommen sei. Zu dieser Novellierung ist es nicht gekommen, aber allen Urgegnen und Vorsprachen des Referenten ist immer wieder der Hinweis auf die bevorstehende Novellierung entgegengehalten worden. Die Novellierung ist erst 1937 zu einer Zeit gekommen, als die hereinbrechenden Ereignisse keinen Raum mehr für die Erlassung eines Ausführungsgesetzes zum Heilquellen- und Kurortegesetz ließen.

Nach dem Kriege hat das Referat, sobald sich die Verhältnisse etwas konsolidierten, neuerdings einen Entwurf vorbereitet. Aber auch dieser Entwurf ist in Wien nicht zur Behandlung gekommen, weil die Zentralstellen des Bundes erklärt haben, daß sich mit Rücksicht auf die inzwischen fortgeschrittene Entwicklung der Balneologie neuerdings die Notwendigkeit einer

Novellierung ergebe. Tatsächlich wurden die Länderwünsche für die Abänderung des Grundsatzgesetzes des Bundes im Jahre 1948 eingeholt. Auch wir haben dazu Stellung genommen. Zu einem Entwurf ist es aber nicht gekommen. Erst im Jahre 1950 wurde angedeutet, daß der Entwurf beinahe fertig sei und im Jahre 1951 ist dann endlich ein Entwurf über die Novellierung des Grundsatzgesetzes herabgelangt. (Landeshauptmann Krainer: „Alles beim Sozialministerium!“) Nicht allein im Sozialministerium, Sie wissen genau so gut wie ich, daß daran eine Reihe anderer Ministerien, insbesondere auch das Bundesministerium für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau beteiligt sind.

Im Jahre 1951 ist endlich dieser Entwurf gekommen. Das Land hat Stellung genommen, aber zur Beschlußfassung ist er nicht gelangt. 1952 haben vielmehr die Zentralstellen des Bundes erklärt, daß auf Grund der Länderwünsche nunmehr der Entwurf umgearbeitet werden müsse und gleichzeitig wurde dem Lande Steiermark dringend empfohlen, mit seinem Ausführungsgesetz doch noch zuzuwarten. Als es trotzdem zu keiner Beschlußfassung hinsichtlich des Grundsatzgesetzes kam, hat sich das Referat ein Jahr später, im Juni v. J., entschlossen, den auf das alte Grundsatzgesetz gestützten Entwurf den einzelnen interessierten Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zuzuleiten und diesen den daran interessierten Vertretungskörperschaften zur Stellungnahme zu überreichen. Dieser Entwurf ist dann, wie Sie, verehrte Abgeordnete, wissen, am 9. Februar d. J. als Regierungsvorlage in den Landtag eingebracht und zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung und Beschlußfassung zugewiesen worden.

Am 5. April ist die Begutachtung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes eingelangt und in dieser Begutachtung wurden schwere Bedenken gegen die Einhebung der Kurtaxe als Benützerabgabe geltend gemacht. Der Entwurf wurde mit einem Einspruch bedroht. Das Referat hat eine sich wenige Tage später ergebende Gelegenheit dazu benutzt, in Graz mit den Vertretern des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes und des Sozialministeriums über diesen Entwurf eine Aussprache herbeizuführen. Ergebnis dieser Aussprache war die neuerliche Vorlage eines etwas abgeänderten Entwurfes mit der Bitte, nunmehr doch endlich eine mündliche Verhandlung in Wien anzuberaumen, an der alle in Betracht kommenden Interessenten teilnehmen. Diese Verhandlung hat am 19. Mai in Wien stattgefunden. Vertreten war das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Vertreten war natürlich auch die Steiermärkische Landesregierung.

Ergebnis dieser Beratung war ein neuerliches ernstes Bedenken gegen die Einhebung der Kur-

taxe durch die Kurkommissionen als eine lokale wie immer geartete Abgabe- oder Benützergebühr. Es wurde dringend empfohlen, die Kurtaxe als Landesabgabe, und zwar als eine auf den Kurbezirk örtlich begrenzte Landesabgabe mit Zweckwidmung zu erheben. Auf Grund dieser Aussprache mußten nun Verhandlungen mit dem Finanzreferat eingeleitet werden und diese sind bereits im Gange, weil es sich ja als notwendig erweisen wird, eine als landesgesetzliche Abgabe eingerichtete Kurtaxe in einem eigenen abgabenrechtlichen Landesgesetz zu behandeln und sie aus dem vorliegenden Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Heilquellen- und Kurortegesetz herauszunehmen. Sobald diese Verhandlungen beendet sind und sobald der Entwurf für ein solches abgabenrechtliches Gesetz vorliegt, wird es auch möglich sein, den Entwurf für das Heilquellen- und Kurorte-Ausführungsgesetz in eine endgültige Fassung zu bringen. Soweit, Hoher Landtag, zur Anfrage selbst.

Und nun zu der von Herrn Vizepräsident Scheer in der Begründung angeführten Frage: Ich bin der Meinung, daß die Landesgesetzgebung diesem Hohen Hause und nur diesem obliegt. Der Hohe Landtag ist bei dieser Gesetzgebung lediglich an die Verfassungsvorschriften des Bundes und in diesem speziellen Fall auch an die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes aus dem Jahre 1930 gebunden. Bleibt das Gesetz oder der Gesetzentwurf in diesem Rahmen und in diesen Grenzen, dann gibt es zweifellos verfassungsgesetzlich genormte Mittel und Wege, um die Standpunkte, die das Hohe Haus allenfalls bei der Verabschiedung dieses Gesetzes zu beziehen gedenkt, zu wahren. Nach der bisherigen Übung allerdings müßte angenommen werden, daß wenig Neigung zur Ergreifung dieser Mittel besteht und es scheint daher notwendig, doch vorgängig die erforderlichen Zustimmungen der zentralen Stellen einzuholen. (Beifall bei SPÖ.)

Abg. Strohmaier: Ich stelle den Antrag, die Wechselrede über diesen Punkt zu eröffnen.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage. Ich ersuche die Abgeordneten, die diesen Antrag auf Eröffnung der Wechselrede unterstützen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist gehörig unterstützt. Die Wechselrede wird anlässlich der nächsten Landtagssitzung abgehalten werden.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Bevor ich die Sitzung schließe, verlaublich, daß der Untersuchungsausschuß, dessen Mitglieder wir heute gewählt haben, sich sofort im Zimmer Nr. 18/II., zur konstituierenden Sitzung versammeln wird. Die Mitglieder des Ausschusses werden ersucht, sich zu dieser konstituierenden Sitzung einzufinden. Sie wird ganz kurz sein.

Die nächste Landtagssitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 20 Uhr 20 Minuten.